

Stand: 09.04.2026 10:32:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15589

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15589 vom 21.02.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/19113 des SO vom 16.11.2017
4. Beschluss des Plenums 17/19370 vom 29.11.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 117 vom 29.11.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.12.2017



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

A) Problem

1. Nach der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) erstattet der Freistaat den Bezirken die Kosten, welche die Bezirke bayerischen Jugendämtern im Rahmen des bundesweiten Erstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Minderjährige ausgeglichen haben. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 1 AufnG umfasst die Kostenerstattung nur Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Dementsprechend sind insbesondere anerkannte Flüchtlinge nicht umfasst. Gleiches gilt für die subsidiäre Kostenerstattung gemäß Art. 7 Abs. 1 AufnG.
2. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Staatsregierung besteht Einvernehmen, dass eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen bei der Kostentragung durch den Freistaat nicht sachgerecht ist. Denn das Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3, 89g SGB VIII, Art. 52 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) differenziert nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Vielmehr erfolgt die Kostenerstattung durch den Bezirk an das Jugendamt unabhängig davon, ob sich das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche noch im laufenden Asylverfahren befunden hat, eine Duldung erhalten hat oder bereits anerkannt worden ist.
3. Die Problematik besteht auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) fort. Zwar wurde zeitgleich mit Einführung der bundesweiten Verteilung das bundesweite Kostenerstattungsverfahren für nach dem 1. November 2015 entstandene Aufwendungen abgeschafft, doch die Bezirke haben den Jugendämtern weiterhin die Kosten für die Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – zu erstatten (§§ 42d Abs. 5 Satz 2, 89d Abs. 1 SGB VIII). Die Kostentragung durch den Freistaat ist dagegen weiterhin vom Aufenthaltsstatus des Kindes oder Jugendlichen abhängig.
4. Im Gegensatz zu sonstigen Jugendhilfeleistungen sind im Bereich der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen die Kosten von den Ländern zu tragen. Zum 1. November 2015 erfolgte mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes auch die Abschaffung des hoch komplexen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens. Seitdem trägt der Freistaat die Kosten für unbegleitete Minderjährige, die in Bayern versorgt werden. Im Jahr 2016 waren für diese Kostenerstattung rund 632 Mio. Euro im Staatshaushalt eingestellt, im Jahr 2017 sind es rund 364 Mio. Euro.

5. Mit der Schaffung des AGSG hat sich die Staatsregierung das Ziel gesetzt, die bislang in zahlreichen getrennten Stammnormen vorhandenen Vorschriften zur Ausführung der Gesetze im Bereich des Sozialrechts in ein einheitliches Gesetz zusammenzuführen. Die Zuständigkeitsregelung für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz ist bislang allerdings noch in einer eigenen Stammnorm geregelt.

B) Lösung

1. Die vorgesehene Neuregelung der Kostentragung stellt sicher, dass die Bezirke vom Freistaat in dem gleichen Umfang Kostenerstattung erhalten, wie die Jugendämter bisher gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtigt waren (mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die künftige Kostentragung durch den Freistaat erfolgt somit – entsprechend den Regelungen des SGB VIII – unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen.
2. Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Kostenerstattungsregelung in das AGSG überführt. Folglich sind Änderungen des AGSG und des AufnG erforderlich.
3. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, eine Verordnung zur Kostenerstattung der Regierungen an die Bezirke sowie zum konkreten Inhalt der Leistungserbringung gemäß § 13 SGB VIII zu erlassen.
4. Zur Rechtsbereinigung wird die bereits bestehende Regelung der Zuständigkeit des Zentrums Bayern, Familie und Soziales für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz inhaltlich unverändert in das AGSG aufgenommen. Damit kann die bisher in einer selbständigen Stammnorm enthaltene Zuständigkeitsregelung aufgehoben und der Normbestand weiter reduziert werden.

C) Alternativen

Von einer Neuregelung der Kostenerstattung abzusehen, ist nicht sachgerecht. Während bei den übrigen Asylbewerbern mit ihrer Anerkennung die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt, sind die kommunalen Jugendämter verpflichtet, auch für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt sind, Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen. Da zudem das bundesweite Erstattungsverfahren für ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten keine Anwendung mehr findet, ist es unumgänglich, dass der Freistaat auch die Erstattung der Jugendhilfekosten der als asylberechtigten anerkannten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen übernimmt.

D) Kosten

1. Die mit der Kostentragung für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt sind, verbundenen Mehrkosten wurden im Nachtragshaushalt 2016 und bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 bereits berücksichtigt. Für den Freistaat sind durch die Gesetzesänderung Mehrkosten von unter 5 Prozent im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu erwarten. Die Anzahl der positiven Asylantragsentscheidungen von unbegleiteten Minderjährigen ist nach den bisherigen Erfahrungen gering, da rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen vor Erreichen der Volljährigkeit keinen Asylantrag stellt oder erst mit großer Verzögerung Asyl beantragt. Soweit sie überhaupt einen Antrag stellen, ist aufgrund der durchschnittlichen Verfahrensdauer davon auszugehen, dass sie eine eventuelle Anerkennung erst relativ kurz vor oder sogar nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Der Freistaat erstattet den Bezirken auf der Grundlage dieses Gesetzes die Kosten nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Quote der anerkannten Asylberechtigten verhältnismäßig gering ist und rund 85 Prozent der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei ihrer Einreise zwischen 16 und 17 Jahren alt sind.
2. Die bayerischen Bezirke werden durch die vorgesehene Neuregelung im entsprechenden Umfang entlastet.
3. Mit der Übernahme der Kostenerstattung der Jugendhilfekosten für die anerkannten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist zwar durch ein Mehr an Erstattungsvorgängen geringfügiger Mehraufwand bei den Regierungen verbunden. Dieser Mehraufwand wird jedoch dadurch relativiert, dass die Frage des Aufenthaltsstatus durch die Regierungen nicht mehr zu überprüfen ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die beabsichtigten Änderungen keinen nennenswerten zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Regierungen begründen. Zu berücksichtigen ist, dass mit den geplanten Änderungen vor allem auch eine Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII und dem bisherigen Art. 7 AufnG und damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung verbunden ist. Die subsidiäre Kostenerstattung (Art. 7 Abs. 1 AufnG) kann nach Ablauf des Übergangszeitraums entfallen. Da in diesen Fällen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht oftmals erheblicher Prüfaufwand bestanden hat, werden die Regierungen durch den Wegfall der subsidiären Kostenerstattung erheblich entlastet. Hinsichtlich der Erstattung gegenüber den Bezirken (Art. 52a AGSG) ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass vor der Befassung der Regierungen bereits eine detaillierte Prüfung durch die Bezirke erfolgt ist. Die mit den Änderungen verbundene Harmonisierung des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens führt auch zu wesentlichen Vereinfachungen des Vollzugs durch die Bezirke (insb. Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII mit der Refinanzierung der Bezirke).

4. Erhebliche Mehrkosten entstehen dem Freistaat durch den Wegfall des bundesweiten Erstattungsverfahrens gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII. Dies ist jedoch nicht Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern vielmehr Konsequenz des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802). Damit einher geht auch ein erhöhter Vollzugsaufwand für die Regierungen, weil das Erstattungsvolumen gegenüber den Bezirken erheblich ansteigt. Dabei ist aber davon auszugehen, dass der Mehraufwand bei den Regierungen durch die geplanten Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug vollständig kompensiert werden kann.
5. Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

§ 1 Änderung

des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 14 wird wie folgt gefasst:
„Art. 14 Aufsicht und Eingaben“.
 - b) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52 Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu Art. 94 wird wie folgt gefasst:
„Art. 94 Aufsicht und Eingaben“.
 - e) Die Angabe zu Art. 109 wird wie folgt gefasst:
„Art. 109 Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz“.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften (SGB V) und Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

(3) Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

3. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14
Aufsicht und Eingaben

¹Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die Auslegung des Jugendhilferechts durch das Staatsministerium maßgeblich. ²Hierzu und zur Bearbeitung von Eingaben zur Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf das Staatsministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.“

4. Die Überschrift von Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52
Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.

5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a
Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. ²Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

6. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94
Aufsicht und Eingaben

Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend, soweit Normen des Sozialhilferechts betroffen sind.“

8. Vor Art. 109a wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109
Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem
Opferentschädigungsgesetz und dem
Infektionsschutzgesetz

Zuständig für Zahlungen nach § 1 Abs. 13 des
Opferentschädigungsgesetzes und nach § 63
Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Zent-
rum Bayern Familie und Soziales.“

9. Art. 118 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit Ablauf des 30. Juni 2022 tritt Art. 52a
Abs. 3 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Nach Art. 10 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom
24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zu-
letzt durch § 1 Nr. 308 der Verordnung vom 22. Ju-
li 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird fol-
gender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a
Übergangsregelung
für die Erstattung der Jugendhilfekosten

¹Art. 7 Abs. 3 Satz 2 findet nur Anwendung auf
Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Ju-
gendhilfe vor dem 1. November 2015 entstanden sind.
²Kosten, die ein überörtlicher Träger erstattet, obwohl
der Anspruch des örtlichen Trägers gemäß § 42d
Abs. 4 SGB VIII nicht mehr geltend gemacht werden
konnte oder verjährt war, werden nicht ersetzt. ³Satz 2
findet keine Anwendung, wenn der überörtliche Träger
vor Ablauf des 2. Januar 2017 wirksam auf die Einre-
de der Verjährung verzichtet hat.“

§ 3

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002
(GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 2
dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „oder nach Art. 5a des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“
durch die Angabe „(AsylbLG)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfah-
rensgesetzes“ durch die Wörter „des Asylge-
setzes (AsylG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wör-
ter „des Asylverfahrensgesetzes“ werden durch
die Angabe „AsylG“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asyl-
bewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe
„AsylbLG“ und die Wörter „des Asylverfah-
rensgesetzes“ durch die Angabe „AsylG“ er-
setzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 1
wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe
„Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufenthalts-
gesetz“ die Angabe „(AufenthG)“ eingefügt
und das Wort „Asylverfahrensgesetz“
durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern
„auf das Staatsministerium“ die Wörter „für Ar-
beit und Soziales, Familie und Integration
(Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylver-
fahrensgesetzes“ durch die Angabe
„AsylG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4
und 5“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3
und 4“ und wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4
Satz 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3
Satz 1“ ersetzt.

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Asylverfah-
rensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ er-
setzt.

6. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch
das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

7. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10
Ausschluss des Widerspruchs,
aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Klagen gegen eine auf Grund von Art. 4
Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Ent-
scheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 11 und 75 AsylG sowie § 24 Abs. 4
Satz 3 und 4 AufenthG bleiben unberührt.“

8. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Art. 7 Abs. 1 findet nur Anwendung
auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe vor dem [Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens nach § 5 Abs. 2 Alternative 1] entstanden sind. ²Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, werden nicht erstattet.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 treten die Art. 7 und 10a außer Kraft.“

§ 4

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a, d und e, Nr. 2, 3, 6 bis 9 sowie § 3 am [Einsetzen: Datum des Monatsersten nach dem Tag der Verkündung] sowie

2. § 4 am 1. November 2022

in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl. S. 805, BayRS 2126-1-5-A), die durch Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [Einsetzen: Datum des Tages, der dem in Abs. 2 Nr. 1 einzusetzendem Datum vorangeht] außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen und zur Entlastung der Kommunen an den Hauptzugangsrouen wurde eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingeführt. Im Zuge dessen wurde auch die Kostenerstattung zum 1. November 2015 neu gestaltet. Das bisherige bundesweite Kostenerstattungsverfahren (§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII) gilt gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII nur noch für Aufwendungen, welche bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind. Des Weiteren gelten eine Ausschlussfrist bis zum 31. Juli 2016 für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche sowie eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Für die ab dem 1. November 2015 entstehenden Aufwendungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (einschließlich junger Volljähriger) bildet § 89d Abs. 1 SGB VIII die Rechtsgrundlage der Kostenerstattung. In Bayern sind die Bezirke wie bisher gemäß § 89g SGB VIII, Art. 52 AGSG Kostenträger und haben den Jugendämtern die Kosten zu erstatten. Den Bezirken wiederum erstattet der Freistaat diese Aufwendungen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG).

Das bundesrechtliche Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII differenzierte nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Vielmehr erfolgte die Kostenerstattung unabhängig davon, ob sich das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche noch im laufenden Asylverfahren befunden hat, eine Duldung erhalten hat oder bereits anerkannt worden ist. Nach bisheriger Rechtslage (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG) werden den bayerischen Bezirken Aufwendungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die von bayerischen Jugendämtern versorgt werden, von den Regierungen erstattet. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 1 AufnG umfasst diese Kostenerstattung nur Ausländer, die nach § 1 des AsylbLG oder nach Art. 5a des AGSG leistungsbe-rechtigt sind. Dementsprechend sind anerkannte Flüchtlinge nicht umfasst.

Die vorgesehene Neuregelung der Kostentragung durch den Freistaat stellt sicher, dass die Bezirke in dem gleichen Umfang Kostenerstattung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche erhalten, wie die Jugendämter bisher gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtigt waren (ebenfalls wie bisher mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die künftige Kostenerstattung ist folglich unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine gesetzliche Regelung ist zur Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit erforderlich. Die im Vollzug der Kostenerstattung gemäß Art. 1, 7 und 8 AufnG klärungsbedürftige Frage, ob der Freistaat den Bezirken die Jugendhilfekosten unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zu erstatten hat, lässt sich nicht im Wege der Auslegung lösen. Anlässlich der Neuregelung erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen und zur Verwaltungsvereinfachung eine Überführung der Kostenerstattungsregelungen in das AGSG.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Änderung

des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Ressortzuschnitte der Staatministerien für Gesundheit und Pflege, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, sowie für Umwelt und Verbraucherschutz.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zweck der Deregulierung. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen ergibt sich bereits aus der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung und muss in Satz 1 von Art. 14 daher nicht ausdrücklich genannt werden.

Zu Nr. 4

Notwendig ist die Klarstellung, dass Art. 52 AGSG die Zuständigkeit für die Kostenerstattung regelt. Im Vergleich zu Art. 52a AGSG ist der Anwendungsbereich des Art. 52 AGSG weiter, da auch die Leistungen für die jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII umfasst werden.

Zu Nr. 5

Nach der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Gesetzeslage fand eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nicht statt. Statt einer bundesweiten Verteilung der jungen Menschen wurde als Belastungsausgleich ein bundesweites Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. Das Bundesverwaltungsamt bestimmte für jeden Einzelfall einen Kostenträger. Das Jugendamt rechnete die Kosten für jedes unbegleitete ausländische Kind und

jeden unbegleiteten ausländischen Jugendlichen (einschließlich junger Volljähriger) im Einzelfall mit diesem Kostenträger ab.

In Bayern sind die Bezirke gemäß § 89g SGB VIII, Art. 52 AGSG erstattungspflichtig. Nach den bis zum 1. November 2015 geltenden Regelungen hat der Freistaat den Bezirken gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG die entstandenen Kosten für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche erstattet, wenn der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger auch in Bayern saß („rein bayerischer Fall“). Nach dem Wortlaut von Art. 1 AufnG waren ferner nur Personen umfasst, die ein Asylverfahren durchlaufen hatten oder geduldet worden sind, aber keine als asylberechtigt anerkannten Personen. Ohnehin ausgenommen sind junge Volljährige.

Mit der Einführung der bundesweiten Verteilung zum 1. November 2015 ist die Notwendigkeit eines bundesweiten Kostenausgleichs entfallen. Der Ausgleich wird künftig durch die Verteilung der neu eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfolgen. Daher sieht § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vor, dass die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen ist. § 89d Abs. 3 SGB VIII wird nach einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2017 gänzlich aufgehoben, um die Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens zu ermöglichen.

Für die ab dem 1. November 2015 entstandenen Kosten für die Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (einschließlich der jungen Volljährigen) gilt bundesrechtlich als Rechtsgrundlage allein § 89d Abs. 1 SGB VIII. Danach sind den Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen (einschließlich junger Volljähriger) zu erstatten. Weiterhin sind die Bezirke gemäß Art. 52 AGSG Kostenträger. Sie erstatten den innerhalb ihrer Gebietskörperschaft gelegenen Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie für die jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Refinanzierung von Kosten der Bezirke durch den Freistaat künftig Art. 52a AGSG an die Stelle des Art. 7 AufnG tritt. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass der Freistaat den Bezirken künftig für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen – unabhängig von deren Aufenthaltsstatus – die Kosten erstattet. Denn die Staatsregierung hat den Kommunen zugesagt, sie bei der Umstellung des Verfahrens in dem Umfang des bisherigen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII zu entlasten (mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die Regelung des § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII differenziert nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Die Erstat-

tung nach Art. 52a AGSG erfolgt für Kosten, die ab dem 1. November 2015 entstanden sind. Damit wird sichergestellt, dass die Anpassung der landesrechtlichen Kostentragung gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Änderungen erfolgt.

Mit den geplanten Änderungen ist auch eine Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 und dem bisherigen Art. 7 AufnG, der die Refinanzierung von Kosten durch den Freistaat regelt, und damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung verbunden.

Die nähere Ausgestaltung der Kostenerstattung des Freistaates an die Bezirke soll gemäß Art. 52a Abs. 2 AGSG durch Verordnung geschehen (wie auch für die übrigen Asylbewerber in der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes bereits geschehen [Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl]). Verordnungsermächtigt wird das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Es hat Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herzustellen. Hierdurch wird eine flexible Handhabung der Regelungen zum Kostenerstattungsverfahren ermöglicht. Aufgenommen werden sollen insbesondere Vorschriften zu Ausschlussfristen und zur Verfahrensabwicklung, möglich sind auch die Festschreibung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Angebote oder die Festlegung von pauschalen Erstattungsbeträgen.

Art. 52a Abs. 3 AGSG ist eine Übergangsvorschrift, die der Beendigung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII Rechnung trägt. Es wird sichergestellt, dass bis zum 31. Oktober 2015 entstandene Aufwendungen nicht in den Geltungsbereich des Art. 52a AGSG fallen. Gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden Aufwendungen noch im bisherigen Erstattungsverfahren gegenüber dem vom Bundesverwaltungsamt zugewiesenen Kostenträger abzurechnen. Dementsprechend würde es dem Gebot der Wirtschaftlichkeit widersprechen, zusätzlich noch eine weitere Erstattungsmöglichkeit vorzuhalten.

Zu Nr. 6

§ 15 SGB VIII enthält einen Landesrechtsvorbehalt zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben und Leistungen des ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels. Dieser wird mit der Verordnungsermächtigung gemäß Art. 65 Abs. 3 AGSG ausgefüllt. Insbesondere die Angebote nach § 13 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII spiegeln nach derzeitiger Gesetzeslage am besten die Bedarfe unbegleiteter Minderjähriger wieder. Mit einer Verordnung kann die nähere Ausgestaltung passender Angebote für unbegleitete Minderjährige, Jugendliche mit Migrationshintergrund und andere Zielgruppen verbindlich geregelt werden. Grundlage sollen dabei die im For.UM, einer Diskussionsplattform der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die

mitbetroffenen Ressorts, die KSV, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, gefundenen Ergebnisse sein. Veröffentlicht sind diese Ergebnisse unter www.uma.bayern.de. Aufgrund des immens gestiegenen Anteils der unbegleiteten Minderjährigen in der Jugendhilfe kann insbesondere ein geeignetes Angebot beschrieben werden, das die spezifischen Bedürfnisse nach gesellschaftlicher, sozialer und beruflicher Integration dieser großen Gruppe rechtskreisübergreifend und in Kooperation mit anderen Leistungserbringern berücksichtigt.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zweck der Deregulierung. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 14 wird verwiesen.

Zu Nr. 8

Die Zuständigkeitsregelung nach VEOEG/BSeuchG wird inhaltlich unverändert in Art. 109 AGSG aufgenommen. Änderungen gegenüber dem Wortlaut des bisherigen § 1 VEOEG/BSeuchG sind lediglich redaktioneller Natur bzw. dienen der Rechtsbereinigung. Insbesondere ist eine Erwähnung des mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch das Infektionsschutzgesetz aufgehobenen Bundes-Seuchengesetzes mangels praktischer Relevanz nicht mehr erforderlich. Auch der in § 1 VEOEG/BSeuchG enthaltene Verweis darauf, dass § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes „jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ gelten, wurde zum Zweck der Rechtsbereinigung nicht übernommen. Der Verweis war ohnehin lediglich deklaratorischer Natur, da die getroffene Zuständigkeitsregelung keine materiellen Regelungen trifft und im materiellen Recht, d.h. in § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes, die notwendigen Verweise auf das Bundesversorgungsgesetz bereits enthalten sind.

Zu Nr. 9

Bei Art. 52a Abs. 2 AGSG handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft treten wird. Denn für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII gilt eine Ausschlussfrist bis zum 31. Juli 2016 sowie eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII). Zudem wird § 89d Abs. 3 SGB VIII zum 1. Juni 2017 aufgehoben.

Zu § 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Die neu gefasste Erstattungsregelung des Art. 52a AGSG löst die bisherige Regelung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG ab. Somit kann der Geltungsbereich des Art. 7 AufnG gemäß Art. 10a Abs. 1 AufnG auf Kosten beschränkt werden, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind.

Für die Erstattungsansprüche des Jugendamts gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII für die vor dem 1. November 2015 entstandenen Aufwendungen gelten eine Ausschlussfrist und eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII). Für die Kostentragung durch den Freistaat gegenüber den Bezirken müssen diese Einschränkungen ebenfalls Geltung haben. Dies wird mit Art. 10a Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Schließlich sind die Jugendämter gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII gehalten, diese Aufwendungen noch im Rahmen des bundesweiten Erstattungsverfahrens abzurechnen. Wie bisher trägt der Freistaat die Kosten der innerbayerischen Fälle. Denn soweit bayerische Jugendämter mit den Bezirken Kosten für innerbayerische Fälle abrechnen, die bis zum 31. Oktober 2015 für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufgewendet wurden, erfolgt die Erstattung an die Bezirke durch den Freistaat auf Grundlage des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG.

Auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock wurde beschlossen, dass die überörtlichen Träger gegenüber den Kommunen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, wenn ihnen eine zügige Erstattung von vor dem 1. November 2015 entstandenen Kosten nicht möglich ist. Denn die Erstattungsforderungen der örtlichen Träger für diese Altkosten verjähren zum Ende des Jahres 2016. Ziel des Beschlusses war, die jeweiligen (bundesweiten) Kostenträger zu veranlassen, bis zum 31. Oktober 2015 angefallenen Kosten aus dem für die Versorgung von bis zu diesem Datum eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) geltenden bundesweiten Kostenerstattungsverfahren unbürokratisch, solidarisch und fair an die örtlichen Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Kommunen sollten nicht Leidtragende der Abwicklung des alten Kostenerstattungssystems sein. Eine Welle von verjährungshemmenden Klagen sollte vermieden werden. Aus diesem Grund wird auch der Freistaat den bayerischen überörtlichen Kostenträgern für innerbayerische Altfälle die Kosten aus diesem Altverfahren ersetzen, wenn sie entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben und grundsätzlich verjährte Forderungen an die Kommunen ersetzt haben. Eine Einigung zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern mit den Erstattungsträgern musste vor Ablauf des Jahres erreicht werden, da die Jugendämter ansonsten zur verjährungshemmenden Klage gezwungen waren. Somit musste ein auf den Vorgaben des Beschlusses der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock beruhender Verzicht auf die Einrede der Verjährung noch vor Ablauf des 2. Januar 2017 (§§ 113, 26 Abs. 3 SGB X) abgegeben werden.

Zu § 3

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

Zu Nr. 1

Es wird die Zitierweise des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgenommen. Ferner erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Art. 5a AGSG.

Zu Nr. 2

Der zu streichende Regelungsgehalt bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Die Angliederung von Dependancen an Aufnahmeeinrichtungen kann auch im Wege des Verwaltungsvollzuges geregelt werden. Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

Zu Nr. 3

Der zu streichende Regelungsgehalt bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Die detaillierte Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften kann auch im Wege des Verwaltungsvollzuges geregelt werden. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Hierdurch wird die infolge der Streichung des Art. 4 Abs. 3 AufnG entfallende Legaldefinition des Staatsministeriums vorgenommen. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 und 6

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

Zu Nr. 7

Art. 10 Abs. 1 AufnG regelte in seiner ursprünglichen Fassung den Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung gegen Entscheidungen zur Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und zur landesinternen Umverteilung. Der Ausschluss des Widerspruchs bedarf keiner zusätzlichen Normierung im Rahmen des AufnG, da dieser bereits aus Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) folgt. Der Bezug auf die genannten Entscheidungen soll in der jetzigen Regelung betreffend den Fall des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Klagen beibehalten werden.

Im Rahmen des nunmehrigen Verweises auf Entscheidungen auf Grund von Art. 4 Abs. 3 AufnG wurde die redaktionelle Änderung des Art. 4 AufnG berücksichtigt. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

Zu Nr. 8

Art. 7 Abs. 1 AufnG war unter Geltung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII erforderlich, um im Einzelfall auftretende Finanzierungslücken für bayerische Kommunen bei der Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu schließen. Diese Notwendigkeit bestand in Einzelfällen, wenn Jugendämter

unverschuldet keine Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erhalten hatten, beispielsweise weil aufgrund der Vielzahl an Fällen bei der Kostenabrechnung bundesweit unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten wurden. In eng begrenzten Ausnahmefällen ist der Freistaat daher subsidiär in die Kostenerstattung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten eingetreten.

Nach Abschaffung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens wird das Verfahren der Kostenerstattung landesintern soweit wie möglich vereinheitlicht, entbürokratisiert und vor allem die Kostenerstattung der Bezirke gegenüber den Jugendämtern mit der Refinanzierungsregelung harmonisiert. Aufgrund des vorteilhaften neuen Verfahrens, dass die Kommunen die Kosten nur noch innerhalb Bayerns mit ihrem „eigenen“ Bezirk abrechnen müssen, § 89d Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit Art. 52 AGSG, besteht deshalb auch kein Erfordernis einer subsidiären weiteren Kostenerstattung mehr. Häufiger Anwendungsfall der subsidiären Kostenerstattung nach Art. 7 Abs. 1 AufnG war zudem das unverschuldete Versäumnis der Monatsfrist gemäß § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Nach bislang herrschender Meinung war die Kostenerstattung gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII auch dann ausgeschlossen, wenn die unbegleitete Einreise des Minderjährigen dem Jugendamt unverschuldet erst nach Ablauf der Monatsfrist bekannt wurde. Nunmehr hat sich die herrschende Rechtsauffassung allerdings geändert, da mit Einführung des Verteilungsverfahrens auch eine entsprechende Verteilung der Kostenbelastungen einhergeht. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Ausschlussfrist ist nunmehr die Kenntnis des Jugendamts, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist. Aufgrund dessen besteht kein Grund mehr für die subsidiäre Kostenerstattung nach Art. 7 Abs. 1 AufnG. Damit ein eventueller subsidiärer Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte gegen den Freistaat noch ausreichend zum Tragen kommt, gilt Art. 7 Abs. 1 AufnG für Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten der landesgesetzlichen Neuregelung der Kostentragung durch den Freistaat entstanden sind. Somit ist ausgeschlossen, dass die Kommunen rückwirkend Nachteile erleiden.

Zur Klarstellung wird angeführt, dass Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, nicht erstattet werden. Dadurch ist ein Gleichlauf mit der Erstattungsanspruch gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII sichergestellt. Eine Kostentragung durch den Freistaat scheidet also insbesondere dann aus, wenn die Kommune es versäumt hat, ihren Erstattungsanspruch innerhalb der Ausschlussfrist des § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII geltend zu machen.

Zu Nr. 9

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 AufnG wird ersetzt, da die Regelung zum Außerkräfttreten des Asylbewerberaufnahmengesetzes obsolet geworden ist.

Die neue Vorschrift regelt das Außerkräfttreten von Art. 7 und 10a AufnG. Art. 7 AufnG wird zum 1. November 2022 aufgehoben. Die Bezirke und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben innerhalb des Übergangszeitraums noch Gelegenheit, ihre Aufwendungen über Art. 7 AufnG gegenüber dem Freistaat geltend zu machen. Es gelten dabei die Einschränkungen des Art. 10a AufnG.

Art. 10a AufnG, der als Übergangsregelung die Kostenerstattung des Art. 7 AufnG beschränkt, kann gleichzeitig mit dieser Vorschrift zum 1. November 2022 aufgehoben werden. An die Stelle dieser Regelungen tritt dann Art. 52a AGSG.

Zugleich erfolgt eine entsprechende Anpassung der Überschrift.

Zu § 4

Weitere Änderung des Aufnahmengesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dem Außerkräfttreten des Art. 7 AufnG erfolgt eine Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG nicht mehr für Aufwendungen, die im Vollzug des SGB VIII entstanden sind.

Zu § 5

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Zu Abs. 1

Das rückwirkende Inkrafttreten des Art. 52a AGSG zum 1. November 2015 hat den Zweck, gleichzeitig mit der bundesrechtlichen Neuregelung der Kostenerstattung sicherzustellen, dass auch die landesrechtliche Kostentragung des Freistaates unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen erfolgt. Ebenfalls rückwirkend zum 1. November 2015 wird die Geltung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG eingeschränkt, da an dessen Stelle Art. 52a AGSG tritt.

Zu Abs. 2

Nr. 1 regelt das Inkrafttreten des § 3 und der korrespondierenden Änderungen der Inhaltsübersicht. Die Beschränkung der subsidiären Kostenerstattung gemäß Art. 7 Abs. 1 AufnG erfolgt nicht rückwirkend zu Lasten der Kommunen, um entsprechende Ansprüche zu wahren.

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten des § 4. Da Art. 7 Abs. 3 AufnG in eingeschränkter Form noch bis einschließlich 31. Oktober 2022 gilt und die Bezirke bis dahin Kosten, die bis zum 31. Oktober 2015 angefallen sind, gegenüber dem Freistaat abrechnen können, muss auch Art. 8 AufnG in der bisherigen Form bis zum 31. Oktober 2022 fortgelten.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkräfttreten der bisherigen Zuständigkeitsregelung für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz, da diese nunmehr in Art. 109 AGSG enthalten ist.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsministerin Emilia Müller

Abg. Angelika Weikert

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Christine Kamm

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von Frau Staatsministerin Müller begründet. Ich darf sie bitten.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf löst der Freistaat sein Versprechen gegenüber seinen Kommunen ein. Der Freistaat übernimmt die Kosten für alle unbegleiteten Minderjährigen in voller Höhe unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Daneben schaffen wir zwei Verordnungsermächtigungen, um die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Kostenerstattung und Angebotssteuerung auszuschöpfen. Der Freistaat steht eng an der Seite seiner Kommunen. Deswegen haben wir im Bund für eine erhebliche Entlastung gekämpft, und zwar mit Erfolg. Wir haben die bundesweite Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen durchgesetzt, und es war für uns alle enorm wichtig und entscheidend, dass wir unbegleitete Minderjährige auch richtig gut versorgen können. Die Abschaffung des komplizierten bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens zum 1. November 2015 trägt auch erheblich zur Entlastung unserer Kommunen bei.

Mit den neuen bayerischen Regelungen zur Kostentragung entlasten wir unsere Kommunen jetzt in noch größerem Umfang als bisher. Das ist ein weiterer Meilenstein bei der Kostenerstattung für die unbegleiteten Minderjährigen. Wir haben uns aber nicht nur die kommunalfreundliche Ausgestaltung der Kostenerstattung zum Ziel gesetzt; genauso wichtig ist es, dass wir auf die Angebotsstrukturen vor Ort Einfluss nehmen können. Bisher lag der Schwerpunkt auf betreuungsintensiven heilpädagogischen Angeboten. Das ist aber nicht auf die Bedürfnisse vieler unbegleiteter Minderjähriger und junger Menschen zugeschnitten. Viele der jungen Menschen sind sehr selbstständig,

und deswegen müssen wir unsere bisherigen Angebote um weniger betreuungsintensive, aber zielgerichtete Grundangebote erweitern. Das ist auf der einen Seite bedarfsgerechter und auf der anderen Seite natürlich auch kostengünstiger.

Diese Umorientierung werden wir mit den freien und öffentlichen Trägern auf der Grundlage des im Rahmen des "For.UM" gefundenen Ergebnisses verbindlich gestalten. Die Kosten für die jungen Volljährigen, die noch von der Jugendhilfe betreut werden, sind nicht Thema dieses Gesetzentwurfes; denn hier ist eine gesetzliche Regelung nicht nötig. Hierzu haben wir im Dezember letzten Jahres eine Einigung mit den Kommunen erzielt. Der Freistaat beteiligt sich bis Ende 2018 mit bis zu 112 Millionen Euro an den Kosten. Zur Umsetzung schließen wir eine Vereinbarung mit den Bezirken. In der Verbändeanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf haben die Kommunen, die kommunalen Spitzenverbände und die Trägerverbände der freien Wohlfahrt den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Die beiden Verordnungen, die im Gesetz vorgesehen sind, werden jetzt in enger Abstimmung mit den Verbänden ausgearbeitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf stellen wir die rechtlichen Weichen, damit wir unsere Zusagen zur Kostentragung sowie zur Unterstützung einer bedarfsgerechten und kostenbewussten Angebotsgestaltung einhalten können. Ich bitte hierfür um Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Ich eröffne die Aussprache und möchte darauf hinweisen, dass die Redezeit insgesamt 24 Minuten beträgt. Erste Rednerin ist die Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal guten Morgen! Frau Staatsministerin Müller, die Euphorie, mit der Sie diesen Gesetzentwurf vorgetragen haben, können wir von der SPD-Fraktion so nicht teilen.

Ich möchte als Erstes festhalten, dass es, bevor es überhaupt zu diesem Gesetzentwurf kam, immer wieder eine ganze Reihe öffentlicher Proteste gab, von den Wohlfahrtsverbänden, den Städten, den Kommunen, den Bezirkstagen, also von allen, die letztlich in der kommunalen Versorgung mit Integrationsmaßnahmen beauftragt sind, dass es also eine riesige Protestwelle gab, bevor sich die Staatsregierung zu diesem Gesetzentwurf entschlossen hat.

Frau Staatsministerin, eines sollten Sie bei der Umsetzung – Sie haben es noch einmal betont –, also wenn dieses Gesetz in Kraft getreten ist, in den kommenden Wochen und Monaten vonseiten Ihres Ministeriums ernsthaft mitnehmen: Es ist einfach nicht richtig, dass die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in heilpädagogischen Einrichtungen betreut werden. Das stimmt so nicht! Die Jugendämter führen immer ein Jugendhilfeplangespräch. Nach diesem Jugendhilfeplangespräch wird die adäquate Einrichtung gesucht, die dem Jugendlichen und seinen Bedürfnissen für seine Persönlichkeitsentwicklung am nächsten steht.

Die Jugendämter arbeiten hier sehr verantwortungsvoll, und keineswegs werden sie alle in sehr kostenträchtigen heilpädagogischen Maßnahmen untergebracht. Es gibt ambulante Betreuung, es gibt Teilzeitbetreuung, und es gibt eine sehr lockere Betreuung. Sie sollten also sehr sachgerecht argumentieren und zielbewusst hinschauen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Staatsministerin, Kolleginnen und Kollegen der CSU, es wäre fatal, wenn man die gesamte Förderung dieser Jugendlichen nur unter dem Kostengesichtspunkt sehen würde; denn Ziel der Jugendhilfe ist eine selbstständige Lebensführung.

Sie sagen, Sie hätten Ihr Versprechen eingelöst und seien eng bei den Kommunen. Da muss ich Ihnen einen kleinen Zahn ziehen. Erst in der jüngsten Presseerklärung des Bayerischen Städtetages vom 16. Februar 2017 – sie ist also nicht sehr alt – sagt dessen Vorsitzender, die nun gefundene Lösung bezüglich der Kostenübernahme für junge Volljährige sei nur eine halbwegs befriedigende Lösung.

Das ist zwar besser als nichts, und es ist auch vollkommen klar, dass der Städtetag und die Gemeindeverbände natürlich Geld vom Freistaat Bayern nicht ausschlagen, aber der Städtetag und der Gemeindetag betonen nochmals, dass das nur eine halbwegs befriedigende Lösung sei.

Sie haben für den Freistaat Bayern – zumindest ist es bei uns so angekommen – auch zugesagt, dass Sie sich im Laufe dieses Jahres die tatsächliche Kostenentwicklung noch einmal anschauen und gegebenenfalls nachbessern werden. Auf diese Nachbesserung möchte ich heute schon hinweisen. Es ist Ihre Verantwortung, dies wirklich eng mit den Kommunen zu machen, und zwar sowohl was die Qualität und die Ausstattung als auch was die Freiheit der Jugendämter betrifft, sachgerecht entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die Jugendlichen zu suchen und diese dann letztlich auch zu finanzieren. Nur dann, wenn Sie das im Laufe dieses Jahres einhalten, werden Sie eng bei den Kommunen sein und Ihr Versprechen einlösen.

(Beifall bei der SPD)

Auch der Bayerische Gemeindetag – um noch kurz die Zahlen anzusprechen – weist in seiner letzten bzw. vorletzten Ausgabe seiner Zeitschrift darauf hin, dass nur im letzten Jahr 40 Euro pro Tag für die jungen Volljährigen bezahlt wurden. In diesem Jahr sind es nur noch 30 Euro pro Tag. Der Gemeindetag führt weiter aus, dass die tatsächlichen Kosten aber bei 120 Euro liegen. Das ist eine deutliche Absage an das, was Sie in Ihren einleitenden Ausführungen zum Gesetz gesagt haben. Sie sind bisher noch nicht eng bei den Kommunen, haben aber die Chance, das im ersten Halbjahr nachzubessern.

Ich fordere Sie und auch die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion auf, dies in verantwortungsvoller Weise für die betroffenen Jugendlichen zu tun.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Der nächste Redner ist Kollege Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG – in Bayern ist eine gute Sache, weil es Verfahren und Vorschriften im Sozialbereich bündelt und den Sozialstaat im Freistaat Bayern insgesamt organisiert.

Wir befassen uns heute mit dem Vollzug der Neuregelung der Kostenerstattung für unbegleitete Minderjährige. Wir werden uns in diesem Zusammenhang, Frau Staatsministerin, noch mit anderen wichtigen sozialpolitischen Maßnahmen dieses Gesetzes in den kommenden Monaten zu befassen haben. Deswegen ist es gut, dass wir hier einen solchen Rahmen haben, wenn ich das vorab einmal so sagen darf.

Liebe und geschätzte Frau Kollegin Weikert, Sie sollten schon auch die Kirche beim Dorf lassen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Eben! Haben wir ja! – Zuruf von der SPD: Nicht beim Dorf, sondern im Dorf!)

Wenn Sie die Kommunen in Fragen der Unterstützung der Flüchtlinge und der Asylbewerber hier kritisieren, dann muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Im Bundesvergleich – das werden Ihnen auch Ihre Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern sagen – hat der Freistaat Bayern und damit auch die Staatsregierung und die Regierungsmehrheit, was die Entlastung der Kommunen anbelangt, eine Vorbildfunktion. Das lassen wir uns nicht nehmen.

(Beifall bei der CSU)

Frau Kollegin Weikert, dass es natürlich immer zu weiteren Verbesserungen kommen kann und muss, darüber müssen wir miteinander diskutieren. Das ist unsere Aufgabe.

(Volkmar Halbleib (SPD): Nichts anderes hat die Kollegin gemacht!)

Noch eine weitere Vorbemerkung zu den Inhalten der Arbeit. Wir sind immer wieder in Diskussionen, was die Situation junger Volljähriger und die heilpädagogischen Angebote für die unbegleiteten Minderjährigen anbelangt. Diese muss man in der Tat – das hat die Frau Staatsministerin gesagt, und das ist auch die Politik der Staatsregierung und der Mehrheitsfraktion – differenziert sehen. Darin sind wir uns eigentlich einig.

Diese Differenzierung ist notwendig, weil nicht jede Situation und nicht jeder Betroffene nach Schema F gleichbehandelt werden kann und weil nicht jede Maßnahme mit Ausgaben nach SGB VIII in gleicher Weise berücksichtigt werden muss. Auf der einen Seite haben wir Wohngemeinschaften für junge Leute, die auf die Volljährigkeit zugehen, und auf der anderen Seite haben wir, gerade in Fällen mit Traumatisierung, auch andere und vertiefende Angebote. Deswegen werbe ich dafür, auch von Ihrer Seite aus die Differenzierung so vorzunehmen, dass es passgenau ist und nicht immer automatisch zu Kostenmehrungen führt, meine Damen und Herren.

Die Veränderungen, die nunmehr in diesem Gesetzentwurf vorgesehen sind, sind notwendig, weil die Regelung für die Erstattung durch den Freistaat Bayern gegenüber den Bezirken im Bereich des SGB VIII derzeit ausdrücklich und ausschließlich auf den Status und somit auf diejenigen bezogen ist, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Dies umfasst nicht den gesamten Leistungsbereich, wie wir wissen. Deshalb sind Veränderungen erforderlich. Ich glaube, man kann sich ihnen nicht entziehen.

Ich habe eingangs gesagt, dass wir einen Rahmen, ein Gerüst im Sozialstaat Bayern brauchen. Das AGSG bietet diesen Rahmen. Konsequenzen werden gezogen. Es ist gut – da werden Sie mir sicherlich auch recht geben –, dass hinsichtlich des ausländerechtlichen Status bei der Leistungsberechtigung keine Differenzierungen mehr vorgenommen werden. Für das gesamte Verfahren ist ja auch das Einvernehmen erforderlich. Die Frau Staatsministerin hat in der Begründung des Gesetzentwurfs bereits angesprochen, dass die kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf und auch dem Verfahren ausdrücklich zugestimmt haben. Ich meine, dass es auch immer

möglich ist, in den weiteren Beratungen, bei denen es um differenzierte Inhalte geht, miteinander im Gespräch zu bleiben und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Nachdem das neue Verteilungsverfahren eingeführt worden ist, bleibt uns noch das Thema Kostenerstattung, wenn keine Gesetzesänderung erfolgt. Die Kostenerstattung stellt den richtigen Weg dar, weil es sich per se nicht um eine kommunale Aufgabe handelt; das muss man in diesem Zusammenhang auch deutlich sagen. Darüber hinaus liegt die Kostentragung für unbegleitete Minderjährige bei den Ländern. Durch die Abschaffung der früher total komplizierten Verfahren – wenn Sie mit den Bezirken sprechen, werden Sie hören, wie schwierig das gewesen ist – entsteht, glaube ich, eine wirkliche Entlastung. Was gesetzlicherseits sowohl vom Bundesgesetzgeber vorgenommen worden ist als auch jetzt hier erfolgt, ist der richtige Weg, um in den Finanzbeziehungen und bei den Inhalten weiterzukommen.

Wir dürfen diese Verfahren nicht mit Meinungsunterschieden vermischen, die es möglicherweise generell gibt, was die Flüchtlings- und Asylbewerberpolitik angeht. Verfahren, die sich als notwendig erweisen und eine Konsequenz der Gesetzeslage sind, müssen vollzogen werden. Entsprechend sollten wir als Parlament handeln. Insofern freue ich mich auf die Beratungen in unserem federführenden sozialpolitischen Ausschuss und dann in den weiteren Gremien sowie in der Zweiten und Dritten Lesung im Plenum und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung der Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Kollege Unterländer, ich kann es Ihnen einfach nicht ersparen. Klar ist, dass die Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus ein Unsinn ist; da stimme ich Ihnen zu. Ich bitte Sie aber doch, endlich einmal anzuerkennen, dass die fachliche Aufsicht und die fachliche Entscheidung darüber, welche Entwicklungsmöglichkeiten und welche Formen der Betreuung die

jugendlichen Flüchtlinge brauchen, ausschließlich bei den Jugendämtern liegt. Das ist ein Grundsatz, der in den letzten Jahren und schon immer gegolten hat. Dieser muss auch zukünftig gelten. Ich bitte Sie, endlich einmal anzuerkennen, dass das der Kern der Jugendhilfe ist und dass die Jugendämter darüber letztlich die fachliche Aufsicht haben. Dann können wir zielgerichtet weiterdiskutieren. Wenn Sie diesen Grundsatz nicht anerkennen, haben wir da aber ein großes Problem.

(Beifall bei der SPD)

Joachim Unterländer (CSU): Liebe Frau Kollegin Weikert, ich bin der Letzte, der nicht anerkennt, was nach dem SGB VIII die Zuständigkeit der Jugendämter ist. Wir sind ja eigentlich froh, dass wir diese Konstruktion insgesamt haben. Ich muss Ihnen aber schon sagen, dass es trotzdem notwendig ist, da auch genau hinzuschauen. Hören Sie sich die Diskussionen innerhalb der Landeshauptstadt München um erhöhte Entgelte für manche Bewerber für Einrichtungen an. Es ist notwendig, von der öffentlichen und von der politischen Kontrolle nicht Abstand zu nehmen, sondern genau hinzuschauen. Das ist auch unsere Aufgabe und Aufgabe der Sozialpolitik und der Verwaltung. Deshalb sage ich: Wir brauchen ein vernünftiges, stringentes Vorgehen. Wir werden uns hierzu im Zusammenhang mit den Beratungen zum AGSG einbringen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Frau Ministerin hat gesagt, der Gesetzentwurf ist ein Meilenstein, und Herr Unterländer hat gesagt, er ist eine gute Sache. Ich meine, er ist ein kleiner Fortschritt, aber noch lange kein Meilenstein. Wir haben da schon noch viele Baustellen. Das vielleicht als Einstieg.

Dass wir immer an der Spitze aller Bundesländer sind, so wie Herr Unterländer gesagt hat, stimmt gar nicht. Bei der Finanzierung der jungen Volljährigen sind wir in Deutschland an letzter Stelle. Das wissen Sie aber. Ich sage das nur am Rande.

Natürlich sind auch ein paar positive Aspekte dabei, die wir nicht verschweigen wollen. Seit dem 01.11.2015 trägt der Freistaat die Kosten für unbegleitete Minderjährige, die in Bayern versorgt werden. Für das Jahr 2016 wurden für die Kostenerstattung rund 632 Millionen Euro im Haushalt eingestellt; für das Jahr 2017 sind es circa 364 Millionen Euro. Seit dem 01.01.2015 übernimmt der Freistaat die Jugendhilfekosten für die als asylberechtigt anerkannten unbegleiteten Jugendlichen.

Die vorliegende Neuregelung der Kostentragung stellt sicher, dass den Bezirken im gleichen Umfang wie den Jugendämtern, die bisher erstattungsberechtigt waren, Kosten erstattet werden. Die künftige Kostentragung durch den Freistaat erfolgt somit entsprechend den Regelungen des SGB VIII unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Das wurde auch schon gesagt. Das begrüßen wir. Wir begrüßen die Vereinheitlichung der Erstattung von Jugendhilfekosten und dass dies konkret umgesetzt wird. Wir begrüßen dies, sagen aber auch gleich, dass dies eine staatliche Aufgabe und keine kommunale Aufgabe ist. Deswegen ist das eine logische Sache, die auch umgesetzt werden muss.

Für den Freistaat entstehen durch die Gesetzesänderung zunächst Mehrkosten von unter 5 %. Wahrscheinlich stellen aber viele Jugendliche vor Erreichen der Volljährigkeit keinen oder erst mit einer großen Zeitverzögerung einen Asylantrag, sodass die Kostenbelastung wahrscheinlich noch viel geringer ausfallen wird. Immerhin ist von den Bezirksregierungen der Aufenthaltsstatus nicht mehr zu überprüfen, sodass auch bei den Bezirken der Verwaltungsaufwand geringer wird.

Ich ziehe ein Zwischenfazit: An diesem Gesetzentwurf gibt es zunächst nichts zu kritisieren. Die Änderungen sind richtig und notwendig. Trotzdem gibt es einige Schwachpunkte. Ich nenne zuerst die Seite 3, wo klar und deutlich zu lesen ist, dass der Frei-

staat den Bezirken auf der Grundlage dieses Gesetzes die Kosten nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit erstattet. Genau hier setzt unsere Kritik an. Es ist nicht das Ergebnis, das wir uns gewünscht haben; denn alle anderen Bundesländer haben dafür eine bessere Regelung. Die zu zahlenden Beträge von 120 Euro pro Tag werden in allen anderen Bundesländern komplett vom Staat übernommen. In Bayern sind es nur 30 oder 40 Euro. Das heißt, der Freistaat Bayern übernimmt leider nur ein Drittel der Gesamtkosten. Wir meinen, dass der Freistaat auch noch für die restlichen zwei Drittel gefordert ist; denn es ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, auch diese Kosten zu übernehmen.

Natürlich stellt sich irgendwann die Frage, ob statt einer pauschalen Kostenerstattung eine bedarfsgerechte, zielgerichtete Steuerung erfolgen sollte, um die Kosten zu senken. Das ist uns durchaus bewusst. Aber das ist letztendlich auch eine Aufgabe des Bundes, der dazu konkrete Vorschläge machen muss.

Aber auch andere Punkte haben wir zu kritisieren. Ich nenne die Personalkosten. Die Kommunen müssen die Personalkosten tragen. Sie bleiben darauf sitzen. Auch das ist ein Schwachpunkt des Gesetzentwurfs. Die Kommunen bleiben damit im Regen stehen.

So gesehen hat das Gesamtkonzept der Erstattung der Kosten für die Asylberechtigten gute und schlechte Seiten. Dass der Freistaat nur 112 Millionen Euro für junge Volljährige erstattet, ist – das sagen alle kommunalen Spitzenverbände – nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Begeisterung über dieses Vorgehen des Freistaates hält sich da in sehr engen Grenzen. Das können Sie sicherlich nachverfolgen. Die vom Freistaat gegebenen Gelder – das sagen alle kommunalen Spitzenverbände – reichen bei Weitem nicht aus. Das hat sogar dazu geführt, dass in Unterfranken die Bezirksumlage erhöht werden musste, wo doch immer darauf abgezielt wird, dass die Umlage gesenkt wird, wenn Kosten erstattet werden. In Unterfranken also wurde sie, wie gesagt, erhöht.

Und noch ein Weiteres: Ab Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes werden die Jugendhilfekosten vom Freistaat den Bezirken unabhängig vom Aufenthaltsstatus bezahlt. Das ist zunächst gut. Die Bezahlung erfolgt aber leider nicht bei den Volljährigen. Wir setzen in diesem Punkt auf den Nachtragshaushalt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Ja, ich bin am Ende.

(Allgemeine Heiterkeit)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun, das hoffe ich nicht.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich meine, nur mit der Zeit! – Es gibt also, wie gesagt, den Nachtragshaushalt, und bei dessen Beratung haben wir noch viel zu tun. Packen wir es an.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke sehr, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Transparenz, Klarheit und Sachgerechtigkeit gehen unserer Meinung nach anders. Ihr kommunales Entlastungsversprechen steht auf sehr wackligen Beinen. Gleichzeitig ist Ihr Gesetzentwurf ein Sparprogramm zulasten der Betreuung junger Flüchtlinge.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Statt bedarfsgerechter Betreuung und sachgerechter Einschätzung der Jugendämter, welche Maßnahmen erforderlich und richtig sind, soll eine möglichst preisgünstige und billige Betreuung vorgegeben werden.

Wir sagen, dass es sinnvoll ist, möglichst schnell die Grundlagen für ein selbstverantwortetes Leben der Jugendlichen zu schaffen. Die Jugendämter haben die Aufgabe, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und Lösungen zu finden. Richtiges Sparen aber, Frau Sozialministerin, geht anders.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Je schneller Jugendliche in der Lage sind, eine Ausbildung zu beginnen oder in Arbeit zu kommen, desto eher fallen sie aus dem Leistungsbezug heraus. Denn nichts ist teurer, liebe Kolleginnen und Kollegen, als die Integration zu verzögern, auf die lange Bank zu schieben oder gar zu verhindern. Da brauchen Sie sich nur die Zahlen anzusehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sprechen von erforderlicher Differenzierung der Maßnahmen, aber ich erkenne in der im Gesetzentwurf angekündigten Verwaltungsvorgabe, dass der Entscheidungsspielraum der Jugendämter durch Ihre Vorgaben eingeschränkt werden soll. Die staatlichen Ausgaben – zumindest die kommunalen – sollen gedeckelt werden.

Wir kritisieren, dass die Beteiligung des Freistaates an den Kosten für die Volljährigen nur durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll. Verwaltungsvereinbarungen können sehr schnell in Kraft gesetzt werden. Es ist sehr intransparent, was da passiert, und jetzt schon ist absehbar, dass die 112 Millionen Euro, die hierfür für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2018 vorgesehen sind, nicht einmal für 50 % der angefallenen Kosten reichen werden.

Wir meinen deshalb, dass die hier vorgesehenen Regelungen überdacht werden müssen. Wir wünschen uns, dass das, was in dieser Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll, sachgerecht im Landtag vordiskutiert wird, um diese Mausecheln, denen die Kommunen letztendlich zustimmen, weil sie froh sind, überhaupt etwas zu bekommen, auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir kritisieren, dass die Kostenbeteiligung des Freistaats in den angedachten Regelungen zunächst bis Ende 2018 befristet werden soll und dass eine Kostenpauschale – das ist mir jetzt noch etwas unklar; ich habe die gleiche Information bekommen wie die Kollegin Weikert – von 40 Euro pro Tag in 2017 und 30 Euro in 2018 anvisiert wird.

Wenn Sie nun sagen, Frau Sozialministerin, dass das in Wirklichkeit anders sei, müsste man möglicherweise gesetzgeberisch anders arbeiten und eine andere Informationspolitik an den Tag legen, als Sie es tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir kritisieren, dass durch die anvisierte Rechtsverordnung zur Kostenerstattung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis für erstattungsfähige Angebote und die Festlegung von pauschalen Erstattungsbeträgen ermöglicht werden soll.

Wir kritisieren ferner, dass damit letztendlich ein Zweiklassenrecht geschaffen wird. Das wären ein Klassenrecht für Jugendliche mit deutschem Pass und ein Klassenrecht für Jugendliche, die keinen deutschen Pass haben oder die den deutschen Pass haben, aber als Flüchtlinge gekommen sind. Hier findet eine Differenzierung statt, die wir für nicht sachgerecht halten. Wir wollen, dass die Jugendhilfe konsequent nach dem Hilfebedarf arbeitet und nicht nach irgendwelchen Biografien junger Menschen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein Umdenken dahin, dass Sie sagen: Unsere Aufgabe ist es, den Jugendlichen schnellstens ein selbstgestaltetes Leben zu ermöglichen.

Wenn Sie Kosten sparen wollen, fordere ich Sie dazu auf, die Arbeitsverbote abzuschaffen. Damit spart man wesentlich mehr Geld, als Sie über die Jugendhilferegulungen irgendwie einsparen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke sehr. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Danke sehr. Es ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/15589

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Angeli- ka Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD

Drs. 17/15948

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes
(Drs. 17/15589)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Kathari- na Schulze, Ludwig Hartmann, Christi- ne Kamm u.a. und Frakti- on (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/16537

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes
(Drs. 17/15589)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Judith Gerlach, Flori- an Hölzl u.a. CSU

Drs. 17/17214

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes
(Drs. 17/15589)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Angeli- ka Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD

Drs. 17/17558

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes
(Drs. 17/15589)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 3 wie folgt
geändert wird:

1. Nr. 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Unterbringung in Aufnahmeeinrich-
tungen“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt
geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des
Asylverfahrensgesetzes“ durch
die Wörter „des Asylgesetzes
(AsylG)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2
und die Wörter „des Asylverfah-
rensgesetzes“ werden durch die
Angabe „AsylG“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Personen im Sinn des Art. 1
sind verpflichtet, bis zur Entscheidung
des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge über den Asylantrag und
im Falle der Ablehnung des Asylan-
trags als offensichtlich unbegründet
oder als unzulässig bis zur Ausreise
oder bis zum Vollzug der Abschie-
bungsandrohung oder -anordnung in
der für ihre Aufnahme zuständigen
Aufnahmeeinrichtung, längstens je-
doch für 24 Monate, zu wohnen. ²Die
§§ 48 bis 50 AsylG bleiben unbe-
rührt.““

2. Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe „AsylbLG“ und die Wörter „§ 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 AsylG“ ersetzt.“

Berichtersteller zu 1, 4: **Dr. Hans Reichhart**
 Berichterstellerin zu 2, 5: **Angelika Weikert**
 Berichterstellerin zu 3: **Christine Kamm**
 Mitberichterstellerin zu 1, 4: **Angelika Weikert**
 Mitberichtersteller zu 2-3, 5: **Dr. Hans Reichhart**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bildung und Kultus, und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15948, Drs. 17/16537, Drs. 17/17214 und Drs. 17/17558 in seiner 71. Sitzung am 28. September 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17214 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15948 und 17/17558 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15948, Drs. 17/16537, Drs. 17/17214 und Drs. 17/17558 in seiner 167. Sitzung am 19. Oktober 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17214 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17558 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
 CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15948 und 17/16537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15948, Drs. 17/16537, Drs. 17/17214 und Drs. 17/17558 in seiner 71. Sitzung am 26. Oktober 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17214 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15948 und 17/17558 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15948, Drs. 17/16537, Drs. 17/17214 und Drs. 17/17558 in seiner 80. Sitzung am 8. November 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17214 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15948 und 17/17558 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15948, Drs. 17/16537, Drs. 17/17214 und Drs. 17/17558 in seiner 79. Sitzung am 16. November 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe,

dass folgende Ergänzungen durchgeführt werden:

1. In § 3 Nr. 8 Buchst. b (betreffend Art. 10a Abs. 2 Satz 1 AufnG) wird nach den Wörtern „vor dem“ das Datum „1. Januar 2018“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2018“ und in § 5 Abs. 3 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2017“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17214 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15948 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16537 und 17/17558 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/15589, 17/19113

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

§ 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 14 wird wie folgt gefasst:
„Art. 14 Aufsicht und Eingaben“.
 - b) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52 Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu Art. 94 wird wie folgt gefasst:
„Art. 94 Aufsicht und Eingaben“.
 - e) Die Angabe zu Art. 109 wird wie folgt gefasst:
„Art. 109 Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz“.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften (SGB V) und Elften Buches Sozi-

algesetzbuch (SGB XI) und anderer die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

(3) Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

- b) In Abs. 5 Satz 1, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
3. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14
Aufsicht und Eingaben

¹Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die Auslegung des Jugendhilferechts durch das Staatsministerium maßgeblich. ²Hierzu und zur Bearbeitung von Eingaben zur Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf das Staatsministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.“

4. Die Überschrift von Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52
Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.

5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a
Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. ²Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

6. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94
Aufsicht und Eingaben

Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend, soweit Normen des Sozialhilferechts betroffen sind.“

8. Vor Art. 109a wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109
Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz

Zuständig für Zahlungen nach § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und nach § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

9. Art. 118 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Mit Ablauf des 30. Juni 2022 tritt Art. 52a Abs. 3 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Nach Art. 10 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 308 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a
Übergangsregelung
für die Erstattung der Jugendhilfekosten

¹Art. 7 Abs. 3 Satz 2 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem 1. November 2015 entstanden sind. ²Kosten, die ein überörtlicher Träger erstattet, obwohl der Anspruch des örtlichen Trägers gemäß § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht mehr geltend gemacht werden konnte oder verjährt war, werden nicht ersetzt. ³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der überörtliche Träger vor Ablauf des 2. Januar 2017 wirksam auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat.“

§ 3

Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „oder nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Angabe „(AsylbLG)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ werden durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. ²Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe „AsylbLG“ und die Wörter „§ 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 AsylG“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufenthalts-gesetz“ die Angabe „(AufenthG)“ eingefügt und das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „auf das Staatsministerium“ die Wörter „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ und wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

6. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

7. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Ausschluss des Widerspruchs,
aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Klagen gegen eine auf Grund von Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 11 und 75 AsylG sowie § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 AufenthG bleiben unberührt.“

8. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 7 Abs. 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem 1. Januar 2018 entstanden sind. ²Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, werden nicht erstattet.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 treten die Art. 7 und 10a außer Kraft.“

§ 4**Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes**

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7“ gestrichen.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a, d und e, Nr. 2, 3, 6 bis 9 sowie § 3 am 1. Januar 2018 sowie

2. § 4 am 1. November 2022

in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl. S. 805, BayRS 2126-1-5-A), die durch Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Hans Reichhart

Abg. Angelika Weikert

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Christine Kamm

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Joachim Unterländer

Staatsministerin Emilia Müller

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Zur Beratung rufe ich den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des
Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona
Deckwerth u. a. (SPD)**

(Drs. 17/15948)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona
Deckwerth u. a. (SPD)**

(Drs. 17/17558)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Christine Kamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

(Drs. 17/16537)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Judith Gerlach,
Florian Hölzl u. a. (CSU)**

(Drs. 17/17214)

Zu den Änderungsanträgen auf den Drucksachen 17/15948 und 17/17558 hat die SPD-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt. Die Fristen sind eingehalten.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist der Kollege Dr. Reichhart von der CSU-Fraktion. – Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den verabschiedeten Änderungen des CSU-Antrags halten die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion Wort: Wir entlasten im wahrsten Sinne des Wortes unsere Bezirke.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Gleichzeitig schaffen wir in der Asylpolitik weiterhin Strukturen, indem wir die Möglichkeiten aufgreifen, die uns der Bund eröffnet. Wir differenzieren sehr stark nach Personen mit Bleibeperspektive und Personen, denen diese Perspektive fehlt.

Lassen Sie mich jedoch zunächst zur Kostenerstattung kommen. Wir sind uns im Hohen Hause darüber einig, dass auf allen Ebenen, die in den letzten Jahren und Monaten in der Asylpolitik tätig gewesen sind, vieles geleistet wurde. Die freien Träger, viele Ehrenamtliche und auch die staatlichen Strukturen haben Enormes geleistet. Somit konnten nicht nur die Belastungen verwaltet werden, sondern es konnten auch Abhilfe und geordnete Strukturen geschaffen werden, um den Menschen das Ankommen zu ermöglichen. Unsere Bezirke haben hier einen sehr, sehr großen Beitrag geleistet. Sie sind für die Jugendhilfe und für die Betreuung von Personen bis zu 18 Jahren zuständig.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die CSU-Fraktion und die Bayerische Staatsregierung halten Wort, indem wir dazu stehen und sagen: Ja, wir übernehmen die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wir leisten bis Ende 2018 einen Betrag in Höhe von bis zu 112 Millionen Euro. Allein diese Summe zeigt, dass wir niemanden im Stich lassen. Wir sind ein

Partner für die Bezirke. Der Bayerische Landtag erkennt die Arbeit, die in den Bezirken geleistet wird, an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen jedoch keinen Zwang. Wir drängen niemanden in irgendeine Richtung. Anders als es manche Änderungsanträge oder manche Wortbeiträge vermuten lassen, bleiben wir weiterhin bei der Entscheidungshoheit der Jugendämter. Die Jugendämter sollen weiterhin nach fachlichen Kriterien entscheiden, welche Unterstützung ein junger Mensch braucht. Die Jugendämter sollen entscheiden, ob sozialpädagogisch betreutes Wohnen oder heilpädagogische Ansätze notwendig sind. Es kann auch sein, dass einem Jugendlichen nur das Ankommen in Deutschland und die ersten Schritte ermöglicht werden müssen. Für traumatisierte Jugendliche sind elementare und speziell abgestimmte Maßnahmen notwendig, um Traumata und schreckliche Erlebnisse zu verarbeiten.

Wir wissen, welche wertvolle Arbeit in den Einrichtungen geleistet wird, um Menschen an die Hand zu nehmen und ihnen das Ankommen in Bayern und Deutschland zu ermöglichen. Wir wissen diese wertvolle Arbeit zu schätzen. Wir alle sind beinahe wöchentlich draußen in den Einrichtungen vor Ort, hören uns die Sorgen und Nöte an und greifen sie auf. Wir wollen den Einrichtungen nichts wegnehmen, sondern mit ihnen gemeinsam diesen Prozess weiterentwickeln. Deshalb werden wir die Einrichtungen selbstverständlich beteiligen, wenn es um die Ausarbeitung der neuen Richtlinien geht. Wir können gemeinsam zielgerichtete Angebote für Jugendliche entwickeln. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schätzen die Arbeit, die in den Einrichtungen geleistet wird, nicht nur, sondern nehmen sie auch sehr ernst. Das werden wir auch in Zukunft tun.

Wir brauchen jedoch eine differenzierte Betrachtung. Wir dürfen nicht alle über einen Kamm scheren. Wir müssen den Jugendlichen, der zu uns kommt, einzeln betrachten. Wir dürfen ihm nicht Maßnahmen eröffnen, die er gar nicht braucht. Die Maßnahmen sollten vielmehr zielgerichtet auf den Jugendlichen abgestellt werden, selbst wenn es sich nur um eine "WG-Lösung" handelt. Deswegen stehen wir hinter dem Gesetzent-

wurf der Bayerischen Staatsregierung. Die Zustimmung sowohl der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als auch der Kommunen zeigt, dass wir wirklich auf dem richtigen Weg sind.

Im Endeffekt können wir stolz auf das sein, was in Bayern von allen Beteiligten auf allen Ebenen, von den Ehrenamtlichen, von den Hauptamtlichen und von der Verwaltung, geleistet wird. Diese Anerkennung werden wir unseren Einrichtungen auch weiterhin zugutekommen lassen. Wir sehen uns weiterhin als Partner sowohl der Bezirke als auch der Einrichtungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen bei den Flüchtlingen, die zu uns kommen, auch differenzieren. Damit komme ich zum zweiten Teil dieses Gesetzespakets mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion. Wir müssen zwischen Menschen mit Bleibeperspektive und Menschen ohne Bleibeperspektive differenzieren. Wir müssen zwischen Menschen, die schnell ankommen und sich integrieren müssen, und Menschen, die keine Bleibeperspektive haben, unterscheiden. Zu den Menschen ohne Bleibeperspektive müssen wir sagen: Macht euch damit vertraut, dass ihr wieder in eure Heimatländer zurückkehrt. Macht euch damit vertraut, wir ihr am besten daheim ankommt. Bei uns habt ihr keine Perspektive, dauerhaft Asyl zu bekommen. An dieser Stelle müssen wir zielgerichtete Lösungen finden. Diesen Beitrag leisten wir mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion. Wir nutzen eine Öffnungsklausel, die uns durch den Bund ermöglicht wurde.

Alle demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag mit Ausnahme der LINKEN und der AfD – von der AfD gab es noch keine Äußerungen hierzu – wollen Ordnung in der Asylpolitik. Menschen, die eine Perspektive haben, wollen wir das Bleiben ermöglichen. Andererseits wollen wir denjenigen, die keine Bleibeperspektive haben, ehrlich ins Gesicht sagen: Wenn ihr keine Perspektive habt, erkennt dies auch an. Wir wecken keine falschen Erwartungen. Stattdessen konzentrieren wir uns auf diejenigen, die wirklich Hilfe brauchen. Mit der Verlängerung des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen erleichtern wir selbstverständlich auch die Rückführung der Menschen in

ihre Heimatländer. Wir erleichtern den Weg zurück. Auf diese Weise fokussieren wir die Leistung auf diejenigen Menschen, die sie wirklich brauchen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung in der geänderten Form zuzustimmen. Die Änderungsanträge der SPD und der GRÜNEN werden wir ablehnen. Die Jugendhilfe bleibt zuständig. Es besteht weitgehender Konsens darüber, zunächst den unbegleiteten Minderjährigen zu helfen. Wir werden eine Kostenerstattung auf den Weg bringen. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzespaket.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Weikert von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf, der in Zweiter Lesung vorliegt, werden unterschiedliche Themen angesprochen. Herr Kollege Reichhart hat in das Thema eingeführt.

Ich möchte vorweg eine Bemerkung machen. Über diesen Gesetzentwurf wurde im Ausschuss, in der Ersten Lesung und in einer Anhörung diskutiert. Dem Ganzen ist die Ankündigung vorausgegangen, dass es auf Bundesebene eine Neufassung des SGB VIII geben soll, die sowohl Sie von der CSU als auch wir von unserer SPD im Entwurf nicht als sinnvoll beurteilt haben. Unabhängig davon ist die Reform des SGB VIII auf Bundesebene aufgrund der bekannten Ereignisse – Jamaika ist geplatzt – zunächst verschoben. Wann es eine neue Bundesregierung gibt, steht im Moment in den Sternen. Eine Gesetzesänderung wird es so schnell nicht geben. Herr Kollege Reichhart, da Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht hat, sind die heute in der Zweiten Lesung vorliegende Gesetzesänderung und die Schlussabstimmung sinnlos. Das sollte zunächst einmal zurückgestellt werden, bis es auf Bundesebene eine andere Lösung gibt. Das haben alle Experten im Fachausschuss deutlich gemacht. – Dies nur vorab.

(Beifall bei der SPD)

Herr Kollege Reichhart, unabhängig davon ist es mit dem Worthalten so eine Sache. Sie standen gegenüber den Kommunen und vor allem den Bezirken im Wort, haben jedoch etwas anderes in den Gesetzentwurf geschrieben. Von Ihnen möchte ich nicht viel versprochen bekommen. Was Sie den Kommunen und den Bezirken versprochen haben, findet sich im Gesetzentwurf in keiner Weise wieder.

Kolleginnen und Kollegen, ich nehme auf die Einbringungsrede von Sozialministerin Emilia Müller im Rahmen der Ersten Lesung Bezug. Die Vorstellung des Gesetzentwurfs in der Ersten Lesung hat den Gesamteindruck vermittelt, dass für den Freistaat Bayern die Einsparungen von Kosten im Vordergrund stehen, nicht die notwendige und sinnvolle Jugendhilfe zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Ihnen ging es schlicht und einfach um Kostenersparnis. Frau Staatsministerin, ich habe mir Ihre Plenarrede zur Ersten Lesung noch einmal angeschaut. Sie haben das Wort Kostenersparnis ganze elfmal in den verschiedensten Variationen bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs genannt. Wir waren von Anfang an skeptisch. Um was geht es? Geht es um ein Spargesetz, oder geht es um eine wirklich sinnvoll praktizierte Jugendhilfe, die junge Menschen ermutigt und begleitet, damit sie ihr Leben eigenständig gestalten können?

Herr Kollege Reichhart, ich darf Sie direkt ansprechen. Ich habe Ihnen auch zugehört. Ich bitte Sie wirklich aufzupassen. Sie haben nur die halbe Wahrheit gesagt. Sie haben gesagt, Sie würden machen, was die Kommunen wollen. Die kommunalen Spitzenverbände wehren sich in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gegen Leistungseinschränkungen. Das ist der erste Punkt. Außerdem bedauern sie, dass die Kosten für junge Volljährige nicht im Gesetzentwurf enthalten sind, obwohl im Dezember 2016 ein Kompromiss zur teilweisen Kostenübernahme geschlossen wurde. Das sage ich zum Thema Worthalten.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Während unserer Anhörung haben die Vertreterinnen des Bezirkstags deutlich gesagt: Junge Volljährige werden weiter ausgeklammert. Für die Zeit von Mitte 16 bis Ende 18 wird eine pauschale Kostenerstattung gezahlt. Das sind ab Januar 2018 40 Euro. Die Pauschale wird auf 30 Euro reduziert. Der Tagessatz, der bei den Kommunen tatsächlich anfällt, beläuft sich jedoch durchschnittlich auf 110 bis 120 Euro. Davon sollen 30 Euro ersetzt werden. Hier zu behaupten, man ersetze den Kommunen die Kosten, ist schlicht und einfach gelogen. Das stimmt einfach nicht.

(Beifall bei der SPD)

Die groß angekündigte Entlastung der Kommunen hat bisher nicht stattgefunden. Es sind Gespräche angekündigt. Ich frage jetzt einfach: Wann hat überhaupt das letzte Gespräch mit den Kommunalvertretern stattgefunden? – Ich weiß, dass Ihre Mannschaft viel in Berlin war. Dennoch kann man die Landespolitik nicht weit wegschieben oder ganz auf Eis legen.

Die Staatsregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie eine exakte Kostenaufstellung will und anschließend Gespräche führen wird. Diese Gespräche stehen aus. Sie wurden noch nicht geführt. Die Aufstellung allerdings liegt seit Mitte dieses Jahres vor. Es ist offensichtlich, dass für die Staatsregierung weder die Entlastung der Kommunen noch das Wohl der Kinder und der Jugendlichen im Vordergrund steht, sondern der eigene Etat.

Der nächste Punkt: Sie haben gesagt – und das ist besonders ärgerlich –, dass die Angebote flexibilisiert werden sollen. Ich sage Ihnen: Sie sprechen gegenüber allen Jugendämtern ein generelles Misstrauen aus. Ich sage es noch einmal: Das ist ein generelles Misstrauen gegenüber allen Jugendämtern. Ich zitiere Staatsministerin Emilia Müller:

Bisher lag der Schwerpunkt auf betreuungsintensiven heilpädagogischen Angeboten. ... Viele der jungen Menschen sind sehr selbstständig, und deswegen

müssen wir unsere bisherigen Angebote um weniger betreuungsintensive, aber zielgerichtete Grundangebote erweitern.

Das wird doch getan, das ist Praxis. Jeder einzelne Fall wird von den Jugendämtern geprüft. Es wird ein Jugendhilfeplan erstellt, und zwar gemeinsam mit der zu betreuenden Einrichtung und den Vormündern. Es handelt sich um eine ganze Gruppe von Menschen, die mit den fachkompetenten Jugendämtern über den Jugendhilfeplan für die Jugendlichen entscheidet. Nur die Hilfe, die in diesem Jugendhilfeplan festgestellt wurde, wird dem Jugendlichen dann auch gewährt. Wenn das in der Vergangenheit nicht immer passgenau der Fall war – und darüber haben wir, Herr Kollege Unterländer und Herr Kollege Reichhart, im Ausschuss heftig diskutiert –, dann lag es daran, dass es diese differenzierten Angebote in der jetzt gegebenen Breite vor dem Hintergrund der hohen Zugangszahlen damals in Bayern noch nicht gab. Inzwischen haben sich aber alle darauf eingerichtet. Inzwischen wird sehr genau differenziert. Es ärgert mich, dass Sie alle Wohlfahrtsverbände, alle Betreuungsvereine, all diejenigen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, die tagtäglich mit den Jugendlichen arbeiten, die durch Flucht, Verfolgung, Versklavung, Vergewaltigung auf der Flucht traumatisiert sind, permanent unter Verdacht stellen. Sie gehen nämlich immer davon aus, dass nur das Teuerste gewählt und nicht differenziert vorgegangen wird. Das ist – ich sage es noch einmal – ein generelles Misstrauen gegenüber allen Jugendämtern.

(Beifall bei der SPD)

In der Verbändeanhörung ist einvernehmlich, auch vom Caritas-Verband – ausdrücklich auch von diesem –, vorgetragen worden, dass sehr wohl differenziert und die Jugendhilfe angemessen gewährt wird.

Dieses Gesetz ist diskriminierend. Es widerspricht allen geltenden Grundsätzen der Jugendhilfe. Kolleginnen und Kollegen, dieses Gesetz darf auf keinen Fall beschlossen werden. Ich will aus einem eindringlichen Appell der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern zitieren. In dem Brief werden die Abgeordneten

des Landtags eindringlich aufgefordert, dem vorliegenden Gesetzentwurf auf keinen Fall zuzustimmen. Es wird gefordert, dass das kommunale Gestaltungsrecht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht unterminiert werden darf. Eine Ermächtigung der Ministerien zur inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendhilfeangebots wird ausdrücklich abgelehnt. Alle Kinder und Jugendlichen haben, so schreibt die Landesarbeitsgemeinschaft, dieselben Rechte, und eine herkunftsspezifische Sonderstellung für junge Flüchtlinge ist diskriminierend. Die Kosten für die jungen Volljährigen müssen voll erstattet werden, so wird gefordert.

Kolleginnen und Kollegen, was aber, ich sage es jetzt einmal, wirklich ein bisschen niederträchtig ist, das ist, dass Sie mit einem Änderungsantrag, also durch die Hintertür, in diesen Gesetzentwurf den längeren Verbleib bis zu 24 Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingefädelt haben, obwohl Sie alle sagen: Die Verfahren sollen schneller gehen; die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern soll schneller gehen; die Hilfe soll bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. – Hier aber fordern Sie den Verbleib in den Erstaufnahmeeinrichtungen für bis zu 24 Monaten. Das geht hier wirklich über die Hintertür, und deshalb ist der Änderungsantrag der CSU abzulehnen. Wenn man ihn dreimal ablehnen könnte, dann müsste man das tun.

(Beifall bei der SPD)

Ich komme zum Schluss. Dieses Gesetz darf so, wie es hier vorliegt, nicht beschlossen werden. In dieser Frage sind sich die Kommunen, die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege und viele andere einig. Dieses Gesetz ist aber bezeichnend für die Flüchtlingspolitik der Staatsregierung und der CSU. Ich zitiere hier noch einmal Finanzminister Söder – gerade habe ich ihn noch gesehen –, der vor eineinhalb oder zwei Jahren – es ist schon länger her – gesagt hat: Es kann nicht sein, dass am Ende ein deutscher Rentner weniger vom Staat erhält, als ein unbegleiteter Jugendlicher kostet. – Diese Aussage ist so niederträchtig, ist so sachfremd

(Beifall bei der SPD)

und führt nur dazu, die Vorurteile in unserer Gesellschaft und letztlich auch den Anteil der AfD-Wähler in unserer Gesellschaft zu erhöhen. Ich hoffe, Sie haben bei der Bundestagswahl hinzugelernt. Ich hoffe, Sie haben beim Thema Asyl und Flucht, beim Thema Integration und bei allem, was gesellschaftspolitisch dahinter steht, hinzugelernt. Ich hoffe, in Zukunft werden Sie solche Aussagen vermeiden.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal deutlich formulieren: Eine über die Jugendämter festgestellte, sachlich richtig ausgestaltete Jugendhilfe zur rechten Zeit am rechten Ort, in der Form, wie die Jugendlichen sie brauchen, führt die Jugendlichen in die Selbstständigkeit. Im weiteren Verlauf ihres Lebens können sie dann in unserer Gesellschaft zu Steuerzahlern und zu Beitragszahlern der Sozialversicherung werden. Bitte stimmen Sie diesem Gesetzentwurf nicht zu. Unsere zwei Änderungsanträge sind deutlich. Wir wollen die Gestaltungshoheit der Jugendämter nicht einschränken. Wir wollen außerdem die Kostenerstattung für junge Volljährige in diesem Gesetzentwurf enthalten wissen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin Weikert. Bleiben Sie bitte am Rednerpult, Herr Kollege Unterländer – –

Angelika Weikert (SPD): Ich habe es gesehen.

(Joachim Unterländer (CSU): Das war eine reguläre Wortmeldung!)

– Ach so. Dann kann ich gehen.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Gut. Herzlichen Dank, Frau Kollegin Weikert.

(Beifall bei der SPD)

Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Fahn von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Weikert, Sie haben drei- oder viermal das Wort niederträchtig gebraucht. Sie wollen das Gesetz dreimal ablehnen. Es genügt aber, wenn Sie es einmal ablehnen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Jetzt sagen Sie erst mal, was eure Meinung ist!)

– Genau, die bekommen Sie jetzt. Auch wir sagen, wir wollen niemand unter Verdacht stellen, und wir wollen auch kein generelles Misstrauen gegenüber den Jugendämtern.

(Volkmar Halbleib (SPD): Aber Ihr seid der Meinung der CSU!)

Trotzdem kommen wir in diesem Fall zu einem anderen Ergebnis.

(Volkmar Halbleib (SPD): Eigenständigkeit ist etwas Anderes!)

Das muss erlaubt sein. Man muss auch Fragen stellen können. Wir beraten den Gesetzentwurf in Zweiter Lesung. Gut ist beispielsweise die neue Regelung bei der Kostentragung. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen, dass künftig die Kosten unabhängig vom Aufenthaltsstatus der unbegleiteten Schutzsuchenden von den Bezirken erstattet werden. Das ist der erste Schritt, und er geht in die richtige Richtung. Wir sagen allerdings auch: Das muss noch verbessert werden. Wir wollen – auch das haben wir schon immer gesagt – die volle Kostenerstattung für die volljährigen Jugendlichen. Die 30 % genügen uns nicht. Das ist ein Drittel, und das ist insgesamt betrachtet zu wenig.

Der Hauptgrund aber, warum wir heute dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen werden, ist folgender: Es wird immer gesagt, es gibt eine Zweiklassen-Jugendhilfe. Es wurde behauptet, die gesamte Förderung werde jetzt nur unter dem Kostengesichtspunkt gesehen. Das ist aber nicht richtig. Wir müssen doch einmal alle Dinge insgesamt betrachten. Uns treibt die Frage um, wie wir einerseits die Standards nicht absenken, andererseits aber Kosten zumindest prüfen können. Das ist insgesamt gesehen doch ganz wichtig. Uns geht es außerdem um mehr Flexibilität, auch

wenn nicht angezweifelt wird – und das will ich ausdrücklich sagen –, dass die Jugendämter verantwortungsvoll handeln.

Interessant ist für uns in diesem Zusammenhang eine Resolution des Bezirkstages der Oberpfalz, der ganz klar dafür plädiert, die gesetzlichen Regelungen zur ausnahmslosen Versorgung im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Kriterien für die bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung insbesondere bei den jungen Volljährigen zu überprüfen, die Besonderheiten der jeweiligen Person zu beachten und die Kriterien an die Besonderheiten anzupassen. Selbst der Präsident des Bayerischen Landkreistages, Herr Bernreiter, hielt fest, dass die Betreuung der jungen Flüchtlinge in den Einrichtungen oft der Betreuung von schwer erziehbaren Jugendlichen aus zerrütteten Familien entspricht. Dies kann weder im Interesse der Schutzbedürftigen noch des Freistaats sein, meine Damen und Herren. Schätzungen zufolge hat nur ein Drittel der jugendlichen Migranten hohen Betreuungsbedarf, sodass es richtig ist, dass wir diese umfassende Betreuung zumindest einmal konkret überprüfen.

Wir FREIE WÄHLER wollen keine pauschale Absenkung der Standards. Diese sollen grundsätzlich beibehalten werden, und die Maßnahmen, die kommen, müssen sich an der Jugendhilfe orientieren. Aber es muss immer auch die Kostenentwicklung im Blick behalten werden. Das ist auch die Position – deswegen bringe ich das – der Landräte der FREIEN WÄHLER. Diese haben wir zu diesem Punkt extra befragt.

Dann komme ich zu dem Vorwurf, bei Artikel 65, dem sogenannten Ermächtigungsartikel, käme es zu einem Zweiklassenrecht. Das ist für uns eigentlich nur ein Kampfbegriff. Hier steht lediglich drin, dass das Staatsministerium ermächtigt wird, die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen. Das steht drin. Wir haben keinen Anlass, das jetzt hier als Zweiklassensystem zu kritisieren.

In der Sitzung des Sozialausschusses wurde auch von den GRÜNEN vor allem gegen die Ausweitung der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen argumentiert. Das mit

den zwei Jahren ist richtig. Das sehen auch wir insgesamt relativ kritisch. Da haben auch wir ein wenig Bauchschmerzen. Unserer Meinung nach ist es aber trotzdem zu unterstützen, wenn gleichzeitig die Rahmenbedingungen verbessert werden. Das soll in dem Gesetzentwurf der Fall sein. In der Konsequenz heißt das, dass erstens auf Bundesebene Veränderungen angestrebt werden müssen. In diesem Fall kann ich natürlich verstehen, wenn die Frau Weikert sagt, wir müssten da noch abwarten. In der Anhörung wurde auch vom Vertreter der Bezirke gesagt, dass es jetzt wichtig ist, die Regelung schnell in Angriff zu nehmen.

Fazit: Es ist zu begrüßen, dass endlich eine Rechtsgrundlage bezüglich der Kostentragung bei unbegleiteten Minderjährigen geschaffen wird. Wir FREIE WÄHLER wünschen uns aber, dass in naher Zukunft auch bei den mittlerweile Volljährigen eine bessere, wir sagen, eine hundertprozentige Kostenerstattung erfolgt. Das müsste dann in einem nächsten Schritt kommen. Wir werden dann in jedem Fall einen Antrag stellen. Wir wollen die Kommunen unterstützen. Die Kommunen brauchen hier eine stärkere Unterstützung seitens des Freistaats.

Wir müssen an dieser Stelle noch einmal klar betonen, dass es unsere Städte und unsere Gemeinden waren, die bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise Hervorragendes geschafft haben. Ganz gleich, ob sie schwarz, rot, orange oder grün regiert waren, sie haben alle Gutes geleistet. Wir appellieren an die Staatsregierung, auch in Zukunft die Leistungen der Kommunen nicht zu vergessen. Trotz gewisser Bedenken, die ich hier alle dokumentiert habe, werden wir dem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Dr. Fahn. – Als Nächste hat nun die Frau Kollegin Kamm vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur

Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes beinhaltet drei Anliegen, die inhaltlich nicht viel miteinander zu tun haben, aber in der Form, in der Sie sie hier regeln wollen, alle drei abgelehnt werden müssen.

Sie regeln zum einen eine Kostenerstattung an die Kommunen, und zwar für die minderjährigen Flüchtlinge, und lösen damit eine Zusage vom 01.12.2016 – also ein Jahr ist es her – gegenüber den Kommunen ein. Bisher waren anerkannte Flüchtlinge von der Kostenerstattung ausgeschlossen. Das ist ein positiver Aspekt, dem aber viele unzureichende Aspekte bei der Kostenerstattung folgen. Beispielsweise sollen Kosten für junge Volljährige nicht ausreichend erstattet werden. Hier wird vom Freistaat nur noch eine Pauschale auf freiwilliger Basis bezahlt, aber eine gesetzliche Regelung fehlt. Außerdem wurde der vor einem Jahr erzielte Kompromiss, wonach sich der Freistaat in Form einer Pauschale an den Kosten der jungen Volljährigen beteiligt, nicht gesetzlich geregelt. Die vorgesehenen Kostenpauschalen, die Sie hier zugrunde legen, reichen nicht einmal aus, die Hälfte der angefallenen Kosten zu tragen.

In Ihrem Gesetzentwurf verbinden Sie eine teilweise und unzureichende Kostenerstattung mit weiterhin verfassungsfeindlichen Zielsetzungen. Sie wollen zukünftig Jugendliche ohne deutschen Pass, egal ob es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt oder um andere ausländische Jugendliche, etwa einen türkischen, russischen oder italienischen Jugendlichen, vom Prinzip einer bedarfsorientierten Jugendhilfe herausnehmen. Nur noch bei deutschen Jugendlichen sollen die Jugendämter entscheiden, welche Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Bei Jugendlichen mit ausländischem Pass soll durch Landesrahmenverträge geregelt werden, welche Leistungen gewährt werden und welche nicht. Wir meinen, über den Förderbedarf muss weiterhin die Fachkompetenz der Jugendämter entscheiden, das sollten nicht Landesrahmenverträge zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern tun. Sie schaffen ein Zweiklassenrecht in der Jugendhilfe. Sie diskriminieren und verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unseres Grundgesetzes. Wir sagen: Stimmen Sie unseren Änderungsanträgen zu. Lehnen Sie dieses Zweiklassenrecht in der Jugendhilfe ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bewahren Sie das bisher bewährte Prinzip einer bedarfsorientierten Einzelfallprüfung, und zwar für deutsche und für ausländische Jugendliche. Bewahren Sie das Prinzip einer personenzentrierten Leistungserbringung, und verstoßen Sie nicht gegen die UN-Kinderrechtskonvention und unser Grundgesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sage Ihnen eines: Erzählen Sie nicht weiter irgendwelche Märchen, dass es doch gut und möglich wäre, Jugendliche in irgendwelchen Wohngemeinschaften zu betreuen. Die Realität ist die, dass viele Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünfte überstellt werden und dann vielleicht ein oder zwei Stunden pro Woche von einem Sozialarbeiter aufgesucht werden. Sie reißen mit diesen Maßnahmen, die Sie planen, das ein, was Sie bisher erreicht haben, was bisher die Träger erreicht haben, was bisher an Integrationschancen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geleistet werden konnte. Eine Erfolgsgeschichte sollte man nicht so stoppen.

Als ob das nicht genug wäre, haben Sie noch ein weiteres höchst kritikwürdiges Unterfangen in dieses Gesetz hineingepackt. Sie wollen vorsehen, die erforderlichen Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen, in den sogenannten Aufnahme-, Rückkehr-, Transit- oder Transferzentren, oder wie sie alle heißen, auf zwei Jahre auszuweiten. Warum Sie das wollen, ist mir schleierhaft; denn bisher haben Sie immer gesagt, diese Einrichtungen schaffen Sie deswegen, um Asylverfahren möglichst schnell und effizient durchzuführen. Sie wollten Einrichtungen bündeln, um dann Asylverfahren zügig durchzuführen. Möglicherweise sind einzelne Asylverfahren zügig durchgeführt worden. Ob sie alle rechtsstaatlich durchgeführt worden sind, möchte ich wirklich bezweifeln; denn zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren gehört auf alle Fälle eine Möglichkeit, sich vorher rechtlich beraten zu lassen, und gehören ausreichend Asylsozialberatungsstellen. Ich weiß, dass in Bamberg lange Zeit allenfalls zwei oder drei Asylsozialberatungsstellen vorhanden waren, und das Ganze bei 1.200 Ge-

flüchteten. Das ist völlig unzureichend. So kann man keine fairen Asylverfahren durchführen.

Hinzu kommt, dass eine Reihe von Flüchtlingen offenbar schon jetzt, aus welchen Gründen auch immer, unrechtmäßigerweise in Bamberg oder Manching weit länger als sechs Monate untergebracht sind. Ukrainer sind schon seit über einem Jahr – so wurde mir gestern beim Ehrenamtstreffen berichtet –, in Bamberg untergebracht. Ihr Ziel der schnellen Asylverfahren wird offenbar nicht erreicht, und mit der Ausweitung auf zwei Jahre hindern Sie Menschen in diesen doch sehr umstrittenen Einrichtungen in dieser Zeit an jeglicher Integration in unserer Gesellschaft: Dort gibt es keine Sprachkurse, keine Arbeitsmöglichkeiten, keine Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, keine Möglichkeiten, sich zu integrieren, nur sehr geringen Kontakt, wenn überhaupt, zu Ehrenamtlichen, keine Selbstverantwortung, keine eigene Lebensgestaltung, keine Privatsphäre in Wohnungen mit 13 Personen, keine Möglichkeit, eine Tür zuzusperren – hören Sie sich das ruhig an! –, und außerdem keine Chance, für die eigene Zukunft etwas gestalten und etwas lernen zu können, an Integrationskursen teilnehmen zu können. Über zwei Jahre wollen Sie das vorsehen.

Mittlerweile leben schon über 200 anerkannte Geflüchtete in Bamberg, die ohne Mithilfe des Ehrenamts bis jetzt keinen Anschluss an unsere Gesellschaft gefunden haben, die nicht in der Lage sind, sich selber – was sie natürlich dürften – eine Wohnung und Arbeit zu suchen.

Mein Appell an Sie ist: Verkleinern Sie die Massenunterkünfte in Bamberg, Manching, Regensburg und Deggendorf! Schaffen Sie menschenwürdige Zustände, sorgen Sie für rechtsstaatliche Asylverfahren, begrenzen Sie die Aufenthaltsdauer, und handeln Sie zukünftig wirtschaftlich sinnvoll! Diese Unterkünfte sind nicht nur menschenunwürdig, sondern auch unendlich teuer. Ein geregeltes Verfahren mit einer relativ kurzen Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung und anschließendem Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft ist menschenwürdiger und wesentlich preisgünstiger als das, was Sie dort veranstalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat der fraktionslose Abgeordnete Muthmann das Wort für drei Minuten. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander Muthmann (fraktionslos): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Kürze der Zeit nur ein paar wenige Anmerkungen: Ziel der Gesetzesinitiative war zu Recht eine Regelung zur Finanzierung der unbegleiteten jungen Flüchtlinge. Jetzt bekommen wir, obwohl sich das alles unter dem einheitlichen Regime des Jugendhilferechts abspielt, eine geteilte Lösung. Die Kostentragung für die Minderjährigen ist jetzt im Gesetz selbst geregelt, während die Kostentragung für junge Volljährige im wahrsten Sinne des Wortes ausgeklammert wurde. Es hätte einer einheitlichen Regelung bedurft. Alleine die Tatsache, dass Sie dabei gesetzestechnisch unterschiedlich agieren, macht das Vorgehen insgesamt schon verdächtig.

Richtig ist, dass der Staat im Wesentlichen die Kosten übernimmt und die finanziellen Lasten nicht den Kommunen überträgt und dort belässt. Ich verstehe schon – und das will ich auch noch einmal sagen –, dass die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung natürlich betrachtet werden muss. Ich will dazu sagen, dass ich unabhängig von der Thematik immer Sorge habe, wenn man eine Regelung trifft, wonach der eine entscheidet und ein anderer zu 100 % zahlt. Das ist immer problematisch und vielfach, wenn man es empirisch betrachtet, kostentreibend. Deshalb hätte ich an dieser Stelle auch verstanden, wenn man über pauschale Lösungen oder zumindest über einen, wenn Sie so wollen, kostendämpfenden Eigenanteil nachgedacht hätte. Aber jetzt ist es an der einen Stelle bei den Minderjährigen zu 100 % und im Übrigen bei den volljährigen Unbegleiteten nur zu einem erheblich reduzierten Teil wohl als Neuregelung zu erwarten. Das halte ich für unbefriedigend und falsch.

Zur Verordnung für zielgruppenspezifische Leistungen will ich auch ein paar Fragen aufwerfen: Erstens. Sind Ziel, Inhalt und Ausmaß dessen, was in der Verordnung zu erwarten ist, überhaupt ausreichend definiert? Übrigens ist dieses Instrumentarium unnötig und falsch; es schafft eine weitere Verordnungsbürokratie und schränkt Handlungsspielräume der Jugendämter völlig unnötig ein. Besser wäre es, die Jugendämter in ihren Kompetenzen zu stärken und zu unterstützen und sie nicht durch eine solche Verordnung zu bevormunden; denn die Jugendämter haben schon jetzt ein sehr austariertes Instrumentarium, und man muss auch bei den volljährigen Unbegleiteten nicht so tun, als ob da überhaupt nur die teuersten Lösungsmöglichkeiten denkbar wären oder immer zum Einsatz kämen. Lassen wir die Kompetenzen umfassend bei den Jugendämtern – das ist der richtige Weg.

Zuletzt noch einen Satz zu den 24 Monaten in den Aufnahmeeinrichtungen. Wir wollen integrieren, wir wollen auch die Akzeptanz, wir wollen auch, dass alle hier möglichst schnell zu Deutschkenntnissen kommen. Das wird durch diese Regelung erschwert. Fragen Sie die Verbände, fragen Sie die Wirtschaft! – Insgesamt sind die Probleme nur zum Teil gelöst, und leider werden neue geschaffen. Deswegen kann ich dem nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat noch einmal der Kollege Unterländer von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Unterländer (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem der Kollege Dr. Hans Reichhart sehr konzentriert gesprochen hat, haben wir noch etwas Luft bei dem Redezeitbudget. Ich kann gegenüber den Wortmeldungen der anderen Fraktionen nochmals fünf Fakten für meine Fraktion richtigstellen.

Erstens. Wir sind für Wertschätzung statt Generalverdacht gegenüber den Trägern, die in diesem Bereich tätig sind. Es ist doch ganz klar, dass diese Einrichtungen eine hervorragende Arbeit leisten, dass diese Einrichtungen in der bewährten Trägerschaft aus der freien Wohlfahrtspflege gerade in diesen schweren Zeiten, in denen ein hoher Druck vorhanden war und manche Strukturen noch nicht so richtig gegriffen haben, vieles aufzufangen und vieles präventiv erreicht haben, ohne das wir heute sicherlich wesentlich schlechter dastehen würden.

Zweitens. Es muss schon richtiggestellt werden, Frau Kollegin Weikert, dass für die Bezirke das Geschäftsführende Präsidialmitglied Frau Krüger gesagt hat, dass die zwischenzeitlich volljährigen Flüchtlinge einer besonderen Regelung bedürfen. Sie hat aber auch gesagt, wie sich die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Gesamtheit geäußert haben: Es bedarf einer Regelung, um eine Kostenerstattung tatsächlich zu ermöglichen. Ich frage mich wirklich, wenn man Vergleiche zu anderen Ländern herstellt – das ist auch erlaubt –, ob dort so klare und transparente Erstattungsstrukturen geschaffen werden, wie es hier bei uns der Fall ist, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Drittens. Die Kinder- und Jugendhilfe wird nicht ausgebremst, sondern Hilfeplanverfahren finden statt. Dieses Clearingverfahren wird es auch weiterhin differenzieren geben.

Viertens. Ich denke, dass wir auch feststellen müssen – das ist uns teilweise in gemeinsamen Veranstaltungen berichtet worden –, dass eine Differenzierung bei den Angeboten natürlich gewünscht ist, auch von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich. Deshalb ist dieser Ansatz eigentlich sogar zukunftsorientiert. Wir können nicht auf ein SGB VIII warten. Aus meiner Sicht wird es noch längere Zeit in Anspruch nehmen, bis es realisiert sein wird.

Schließlich zu meiner fünften Bemerkung. Mir ist es ganz wichtig, noch einmal darzustellen, dass die Verordnungsermächtigung, von der wiederholt die Rede gewesen ist, auch mit einer Zusage des Sozialministeriums verbunden ist, Frau Staatsministerin.

Ich erinnere hier an das Fachgespräch, das wir im sozialpolitischen Ausschuss geführt haben. Natürlich müssen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in das Anhörungsverfahren einbezogen werden. Natürlich müssen die Fachkompetenz und die Vorstellungen mit einbezogen werden. Damit ist sichergestellt – ich sage das ausdrücklich noch einmal zu Protokoll –, dass die Bedürfnisse, die vorhanden sind, auch berücksichtigt werden können, sodass die Befürchtungen nicht eintreten werden.

Ich appelliere nochmals an das Hohe Haus, diesem wichtigen Gesetz in dieser Form zuzustimmen und das Ganze nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat nun Frau Staatsministerin Müller das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf bereits intensiv und breit mit Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe diskutiert und einen gemeinsamen Konsens erzielt. Wir machen das doch nicht einfach so! Wir wollen, dass es passgenaue Lösungen und auch in Zukunft Einzelfalllösungen gibt. Daran wollen wir nichts ändern.

Liebe Frau Weikert, wir reden ständig mit den Bezirken. Unser letztes Gespräch fand am letzten Freitag, dem 24. November, statt. In diesem Gespräch haben wir uns darauf verständigt, uns Anfang des Jahres 2018 wieder zu treffen und künftig auf der Basis einer aussagekräftigen Datenbasis zu diskutieren.

Ich kann doch, wenn es um Kosten geht, nicht über ungelegte Eier diskutieren, und ich kann nicht diskutieren, wenn wir zum Beispiel im Dezember eine Sitzung haben und die Bezirke die Kostenschätzungen aus dem März vorlegen, als es noch keine Veränderung gegeben hat. Das ist nicht seriös. Deshalb ist es richtig, dass wir die

Daten künftig für das ganze Jahr erfassen und Anfang des nächsten Jahres darüber reden, welche Kosten die jungen Volljährigen jetzt für die Bezirke verursachen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das wichtigste Anliegen dieses Gesetzes ist es, die verbindliche gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, die Jugendhilfekosten für alle unbegleiteten Minderjährigen zu übernehmen. Der Freistaat übernimmt rückwirkend zum 1. November 2015 die Kosten für alle unbegleiteten Minderjährigen in voller Höhe, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Damit schaffen wir den Widerspruch ab, dass die Jugendhilfe nicht nach dem Aufenthaltsstatus unterscheidet, die Kostenerstattung bislang aber schon. Wir lösen damit unser Versprechen gegenüber allen Kommunen ein. Der Freistaat zeigt damit einmal mehr, dass er beim Thema Zuwanderung und Integration seine Kommunen nicht alleine lässt, sondern auch hier die Verantwortung übernimmt.

Mit diesem Gesetz schaffen wir zwei Verordnungsermächtigungen, einerseits um ein einheitliches, verbessertes Verfahren bei der Kostenerstattung an die Bezirke zu gestalten, andererseits zur Weiterentwicklung der Angebotsbreite in der Jugendhilfe. Dabei geht es nicht um weniger, sondern um mehr. Im Mittelpunkt steht also eine finanzielle und verwaltungstechnische Entlastung der Kommunen.

Mit der Verordnung zur Kostenerstattung sorgen wir für einen einheitlichen, gebündelten Vollzug. Ein einfaches, transparentes und unbürokratisches Kostenerstattungsverfahren war ausdrücklicher Wunsch aller Bezirke bei sämtlichen Gesprächen.

Darüber hinaus wollen wir mit den geplanten Änderungen einen wichtigen Impuls zur erforderlichen Weiterentwicklung der Angebotsbreite in der Jugendhilfe geben. Alle Beteiligten sind sich einig, dass das Spektrum der Angebote gerade für die Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen breiter werden muss. Fast 75 % der neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen gehören zur Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen. Diese Altersgruppe ist oft schon sehr selbstständig, in ihrem ganzen Verhalten und auch in ihrer Selbsteinschätzung. Oft lag der Schwerpunkt bei den un-

begleiteten Minderjährigen trotzdem auf heilpädagogischen Angeboten, die aber in vielen Fällen gerade aufgrund der großen Selbstständigkeit nicht passen. In vielen Fällen ist ein weniger auf pädagogische Betreuung angelegtes Angebot wie zum Beispiel die Jugendsozialarbeit besser geeignet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir daher auch neue Impulse zur Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Angebote setzen. Die jungen Menschen brauchen unsere Unterstützung vor allem bei der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Die Jugendsozialarbeit ist dafür sicherlich ein richtiger Ansatzpunkt.

Auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip, das vorhin bereits von mehreren Kollegen angesprochen worden ist, spielt natürlich eine Rolle. Es darf immer nur die erforderliche Leistung gewährt werden. Eine Versorgung über den Bedarf hinaus ist weder rechtmäßig noch zielführend. Das bedeutet nicht, dass wir die gesamte Förderung von unbegleiteten Minderjährigen nur unter dem Kostengesichtspunkt sehen, wie dies vorhin angesprochen worden ist. Dazu ist die Bedeutung der Jugendhilfe gerade für die Integration der jungen Menschen viel zu groß.

Wir müssen Leistungen der Jugendhilfe anbieten, die erforderlich, aber auch ausreichend sind, um auch eine selbstständige Lebensführung zu fördern. Eine passgenaue Jugendhilfe ist nicht automatisch auch die kostenintensivere Jugendhilfe.

Ich sage dies hier deshalb so klar, weil das auch für die Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig ist. Das ändert nichts daran, dass die Jugendämter den Hilfebedarf im Einzelfall beurteilen müssen. Hieran wollen wir natürlich überhaupt nicht rütteln. Das wollen wir auch in Zukunft nicht ändern.

In der Verbändeanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände und die Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Die beiden Verordnungen, die in dem Gesetz vorgesehen sind, werden jetzt in enger Abstimmung mit den Verbänden ausgearbeitet.

Nicht gesetzlich geregelt wird eine Erstattung der Jugendhilfekosten auch für alle unbegleiteten Jugendlichen, die inzwischen volljährig geworden sind.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Bezüglich dieser jungen Volljährigen haben wir im Dezember letzten Jahres eine Einigung mit den Kommunen erzielt. Das möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Freistaat beteiligt sich bis Ende 2018 mit bis zu 112 Millionen Euro an diesen Kosten. Der Freistaat unterstützt die Kommunen also auch bei den jungen Volljährigen in erheblichem Umfang. Allerdings ist auch klar, dass wir eine aussagekräftige Datenbasis darüber brauchen, wie sich die Unterbringung in der letzten Zeit verändert hat. Zur Umsetzung haben wir eine Vereinbarung mit den Bezirken geschlossen. Eine gesetzliche Regelung ist nicht notwendig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Gesetzentwurf wollen wir außerdem das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht umsetzen. Der Bund hat im Sommer auch auf Initiative Bayerns die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Asylbewerber ohne Bleibeperspektive längerfristig in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, und zwar bis zu 24 Monate.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Mit der Umsetzung sorgen wir dafür, dass Asylverfahren in Bayern zügig bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden können. Dies schafft Rechtssicherheit für alle.

Gleichzeitig wird durch eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung auch die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber deutlich erleichtert. Das ist ein wichtiges Signal, liebe Kolleginnen und Kollegen: Asylbewerber, die bei uns bleiben dürfen, integrieren wir. Diejenigen, die keine Bleibeperspektive haben, müssen wir

konsequent in ihre Heimatländer zurückführen. Nur so kann es auf Dauer funktionieren.

Ich freue mich, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf unsere Zusagen zur Kostentragung für unbegleitete Minderjährige umsetzen und zugleich den Anstoß zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote der Jugendhilfe geben können. – Ich bitte Sie also um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/15589, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/15948, 17/17558, 17/16537 und 17/17214 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf Drucksache 17/19113.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzustimmen. Wie bereits angekündigt, ist für die Anträge der SPD-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt worden. Wir beginnen die Abstimmung mit diesen beiden Anträgen. Ich lasse über den ersten Antrag fünf Minuten und über den zweiten Antrag drei Minuten abstimmen.

Ich beginne mit dem Antrag auf Drucksache 17/15948. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion zustimmen möchte, der möge sich jetzt entsprechend in die Urnen einwerfen.

(Allgemeine Heiterkeit – Zurufe: Na, na, na!)

– Sie werden wahrscheinlich nicht alle hineinpassen. – Die Urnen sind bereitgestellt. Ich eröffne die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 15.03 bis 15.08 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben. – Ich bitte Sie, die Plätze wieder einzunehmen, damit wir fortfahren können, oder zumindest ruhiger zu werden, damit alle hören, über welchen Antrag wir jetzt abstimmen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich lasse nun in namentlicher Form über den Antrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/17558 abstimmen. Die Urnen sind wieder bereitgestellt. Sie haben drei Minuten Zeit. Ich eröffne die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 16.08 bis 16.11 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung. Auch dieses Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später – natürlich noch vor der Gesamtabstimmung – bekannt gegeben. – Bitte nehmen Sie die Plätze wieder ein, damit wir die nächste Abstimmung in einfacher Form durchführen können.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich lasse jetzt noch über den Änderungsantrag auf Drucksache 17/16537 abstimmen; das ist der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herr Kollege Muthmann (fraktionslos). Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich unterbreche nun die Sitzung, bis die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen vorliegen.

(Unterbrechung von 15.12 bis 15.13 Uhr)

Ich kann die Sitzung wieder aufnehmen und gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eingereichten Änderungsantrag der Abgeordneten Weikert, Rauscher, Deckwerth und Pfaffmann (SPD) auf Drucksache 17/15948 bekannt. Mit Ja haben 53 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 98. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Nun gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eingereichten Änderungsantrag der Abgeordneten Weikert, Rauscher, Deckwerth und Pfaffmann (SPD) auf Drucksache 17/17558 bekannt. Mit Ja haben 51 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 95. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen in Artikel 2 und Artikel 3 des Aufnahmegesetzes. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung dem Gesetzentwurf mit den vorgenannten Maßgaben ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in den jeweils betroffenen Vorschriften als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2018" und als Datum des Außerkrafttretens den "31. Dezember 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/19113.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte. – Die SPD-Fraktion, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der Kollege Muthmann (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Dagegen sehe ich keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der Kollege Muthmann (fraktionslos). Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/17214 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 29.11.2017 zu Tagesordnungspunkt 3: Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589) (Drucksache 17/15948)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gibis Max		X	
Aigner Ilse		X		Glauber Thorsten		X	
Aiwanger Hubert		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Arnold Horst	X			Gote Ulrike	X		
Aures Inge				Gottstein Eva			
				Güll Martin	X		
Bachhuber Martin		X		Güller Harald	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Guttenberger Petra		X	
Bauer Volker		X					
Baumgärtner Jürgen		X		Haderthauer Christine		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Häusler Johann		X	
Beißwenger Eric		X		Halbleib Volkmar	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Hanisch Joachim		X	
Biedefeld Susann	X			Hartmann Ludwig			
Blume Markus				Heckner Ingrid		X	
Bocklet Reinhold		X		Heike Jürgen W.		X	
Brannekämper Robert		X		Herold Hans		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian				Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra			
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes		X	
				Hözl Florian		X	
Deckwerth Ilona	X			Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra		X		Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard				Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg				Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X					
Fehlner Martina				Jörg Oliver			
Felbinger Günther	X						
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Freller Karl		X		Kaniber Michaela		X	
Füracker Albert		X		Karl Annette	X		
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus	X			Knoblauch Günther	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			König Alexander		X	
Gehring Thomas	X			Kohnen Natascha	X		
Gerlach Judith		X		Kränzle Bernd		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas			
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris			
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter			
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	53	98	0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 29.11.2017 zu Tagesordnungspunkt 3: Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u. a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589) (Drucksache 17/17558)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gibis Max		X	
Aigner Ilse		X		Glauber Thorsten		X	
Aiwanger Hubert				Dr. Goppel Thomas		X	
Arnold Horst	X			Gote Ulrike	X		
Aures Inge				Gottstein Eva			
				Güll Martin	X		
Bachhuber Martin		X		Güller Harald	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Guttenberger Petra		X	
Bauer Volker		X					
Baumgärtner Jürgen		X		Haderthauer Christine		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Häusler Johann		X	
Beißwenger Eric		X		Halbleib Volkmar	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Hanisch Joachim		X	
Biedefeld Susann	X			Hartmann Ludwig			
Blume Markus				Heckner Ingrid		X	
Bocklet Reinhold		X		Heike Jürgen W.		X	
Brannekämper Robert		X		Herold Hans		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian				Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra			
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes		X	
				Hözl Florian		X	
Deckwerth Ilona	X			Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra		X		Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard				Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg				Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X					
Fehlner Martina				Jörg Oliver			
Felbinger Günther	X						
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Freller Karl				Kaniber Michaela		X	
Füracker Albert		X		Karl Annette	X		
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus	X			Knoblauch Günther	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			König Alexander		X	
Gehring Thomas	X			Kohnen Natascha	X		
Gerlach Judith		X		Kränzle Bernd		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas			
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris			
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz			
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schulze Katharina			
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter			
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	51	95	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.12.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)